

Ihre Barmenia-Gewerbe-Sachversicherung für den Geschäftsinhalt im Überblick...

Die Barmenia garantiert Ihnen, dass die Leistungen dieser Gewerbe-Sachversicherung in keinem Punkt schlechter sind als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) empfohlenen Bedingungen (mit Stand 01.04.2014).

Damit Sie sich in kurzer Zeit einen Überblick über die wesentlichen Inhalte der Barmenia-Gewerbe-Sachversicherung verschaffen können, sind in der folgenden Übersicht nur die wichtigsten Leistungen aufgeführt. **Die Darstellung ist somit nicht vollständig – die ausführlichen verbindlichen Regelungen finden Sie in den „Barmenia-Versicherungsbedingungen für die Gewerbe-Sachversicherung (VGS)“ (ab Seite 7).**

In der Übersicht ist zu den einzelnen Punkten vermerkt, unter welcher Ziffer und auf welcher Seite der Versicherungsbedingungen Sie die ausführlichen verbindlichen Regelungen finden können.

Diese Leistung...	...ist versichert bis		...finden Sie in den Versicherungsbedingungen	
	SB = Selbstbeteiligung		auf Seite	unter Ziffer
A. Versicherte Sachen				
<ul style="list-style-type: none"> ■ Versichert ist die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung sowie die Waren und Vorräte Mitversichert sind auch <ul style="list-style-type: none"> – in das Gebäude eingebrachte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter angeschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt; – Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen. Nicht versichert sind Automaten mit Geldeinwurf (einschl. Geldwechsler) und Geldausgabeautomaten, es sei denn, sie gehören zu Waren/Vorräten. <ul style="list-style-type: none"> – Waren und Vorräte, die nicht zu dem üblichen Sortiment der Branche gehören, sind im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme je Versicherungsfall mitversichert bis zu Das gilt auch, wenn diese branchenuntypische Erweiterung des Sortiments eine Gefahrerhöhung im Sinne von Ziffer 18 darstellt. 	Versicherungssumme		8	1.1.1
<ul style="list-style-type: none"> ■ Bargeld und Wertsachen (Wertsachen sind Urkunden (z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, soweit sie nicht dem Raumschmuck dienen oder Teile von Werkzeugen sind) <ul style="list-style-type: none"> a) in verschlossenen Wertschutzschränken <ul style="list-style-type: none"> – ab Widerstandsgrad 1 nach der Europäischen Norm EN 1143 1 bzw. – ab der VdS-Klasse 1 gemäß den Richtlinien der VdS Schadenverhütung GmbH VdS 2450 oder – ab der Sicherheitsstufe C nach VDMA 24992. Wertschutzschränke mit einem Mindestgewicht unter 300 kg müssen entsprechend der Montageanleitung des Herstellers verankert werden..... 	5.000 EUR		8	1.1.1
<ul style="list-style-type: none"> <ul style="list-style-type: none"> b) unter anderem Verschluss in verschlossenen Behältnissen, die erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst bieten, jedoch nicht in Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechslern), Rückgeldgebern und Registrierkassen; 			8	1.1.2.1
<ul style="list-style-type: none"> <ul style="list-style-type: none"> b) unter anderem Verschluss in verschlossenen Behältnissen, die erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst bieten, jedoch nicht in Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechslern), Rückgeldgebern und Registrierkassen; 	20.000 EUR		8	1.1.2.1 b) aa)
<ul style="list-style-type: none"> <ul style="list-style-type: none"> b) unter anderem Verschluss in verschlossenen Behältnissen, die erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst bieten, jedoch nicht in Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechslern), Rückgeldgebern und Registrierkassen; 	2.500 EUR		8	1.1.2.1 b) bb)
<ul style="list-style-type: none"> <ul style="list-style-type: none"> c) Bargeld, das sich außerhalb der unter a) und b) genannten Behältnisse befindet (Wertsachen außerhalb der genannten Behältnisse sind nicht versichert). 	500 EUR		8	1.1.2.1 c)

Diese Leistung...	...ist versichert bis	...finden Sie in den Versicherungsbedingungen	
	SB = Selbstbeteiligung	auf Seite	unter Ziffer
<ul style="list-style-type: none"> ■ Verarbeitete und unverarbeitete Edelmetalle in Zahnarztpraxen und –labors sind versichert <ul style="list-style-type: none"> a) in verschlossenen Wertschutzschränken <ul style="list-style-type: none"> – ab Widerstandsgrad 1 nach der Europäischen Norm EN 1143 1 bzw. – ab der VdS-Klasse 1 gemäß den Richtlinien der VdS Schadenverhütung GmbH VdS 2450 oder – ab der Sicherheitsstufe C nach VDMA 24992. Wertschutzschränke mit einem Mindestgewicht unter 300 kg müssen entsprechend der Montageanleitung des Herstellers verankert werden. b) außerhalb eines Behältnisses bis 	10.000 EUR	8	1.1.2.2
<ul style="list-style-type: none"> ■ Vertragsärztliche Verordnungen und Abrechnungsunterlagen für Krankenkassen Versichert ist der Ausfall, den der Versicherungsnehmer infolge des Versicherungsfalles bei der nächsten Abrechnung mit der Krankenkasse erleidet bis zu Dies gilt auch, wenn die Daten auf elektronischen Datenträgern gespeichert sind. 	1.500 EUR	8	1.1.2.2
<ul style="list-style-type: none"> ■ Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen 	10 % der Versicherungssumme, maximal 10.000 EUR	8	1.1.2.3
<ul style="list-style-type: none"> ■ Kunstgegenstände im Privateigentum des Firmeninhabers Mitversichert sind Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Skulpturen, Collagen) im Privateigentum des Firmeninhabers, die bis zu drei Monate in den Büroräumen ausgestellt werden (es muss ein Verzeichnis geführt werden). 	Versicherungssumme	8	1.1.2.4
<ul style="list-style-type: none"> ■ Zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern In ruhendem Zustand befindliche Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern sind auf dem Versicherungsgrundstück versichert, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz (z. B. über eine Kaskoversicherung) besteht. Sie sind auch auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen versichert, die dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen und in unmittelbarer Umgebung zum Versicherungs-ort liegen. 	2.000 EUR je Kunstwerk Jahreshöchstleistung: 20.000 EUR	8	1.1.2.5
	50.000 EUR	8	1.1.2.6
B. Versicherte Gefahren			
Gegen diese Gefahren sind die versicherten Sachen versichert, wenn nicht etwas anderes im Versicherungsschein vereinbart ist:			
<ul style="list-style-type: none"> ■ Feuer (Brand; Blitzschlag; Explosion; Implosion; Verpuffung; Anprall/Absturz eines Luftfahrzeuges/Flugkörpers, seiner Teile oder Ladung) 		9	3.1
<ul style="list-style-type: none"> ■ Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub <ul style="list-style-type: none"> – Raub innerhalb des Versicherungsortes und –grundstücks ist versichert bis – Raub auf Transportwegen ist versichert bis 	50.000 EUR	10	3.2
	30.000 EUR	10	3.2.3
		10	3.2.4 a)
<ul style="list-style-type: none"> ■ Leitungswasser ■ Sturm, Hagel ■ Versicherte Sachen sind generell zusätzlich gegen die folgenden Gefahren versichert bis 	10.000 EUR SB 10 % des Schadens	14	5.1
<ul style="list-style-type: none"> – Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung – Fahrzeuganprall, Rauch/Ruß, Überschalldruckwellen – Sengschäden – sonstige, unbenannte Gefahren 		14	5.1.1
		15	5.1.2
		15	5.1.3
		15	5.1.4
C. Nur bei besonderer Vereinbarung mitversicherte Gefahren (sofern diese im Versicherungsschein als vereinbart dokumentiert sind)			
Auf besondere Vereinbarung kann der Versicherungsschutz um die einzelnen, nachstehend genannten Gefahren gegen zusätzliche Beitragszahlung ergänzt werden. Es gelten jeweils nur die Gefahren als vertraglich vereinbart, die im Versicherungsschein dokumentiert sind.			
<ul style="list-style-type: none"> ■ Weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch) 	Versicherungssumme SB: 10 % des Schadens, max. 10.000 EUR	12	4.1

Diese Leistung...	...ist versichert bis	...finden Sie in den Versicherungsbedingungen	
	SB = Selbstbeteiligung	auf Seite	unter Ziffer
<ul style="list-style-type: none"> ■ Glasbruch – versichert sind <ul style="list-style-type: none"> – alle Scheiben aus Glas, Kunststoff und Glaskeramik bis zu einer Einzelgröße von 10 m² (siehe auch Versicherungsschein) der gesamten Innen- und Außenverglasung einschließlich Werbeanlagen (Leuchtröhrenanlagen, Werbetafeln in LED-Technik, Firmenschilder und Transparente). – Scheiben von Aquarien und Terrarien – Scheiben von Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren – künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten, -spiegel bis 	2.000 EUR	13 9 9 9 9	4.2 1.4 a) + b) 1.4 c) aa) 1.4 c) bb) 1.4 c) cc)
<ul style="list-style-type: none"> ■ Elektronikgefahren (ergänzende Gefahren für Schäden an elektrotechnischen/elektronischen Anlagen und Geräten der Betriebseinrichtung) Versichert ist die unvorhergesehene Zerstörung/Beschädigung der elektrotechnischen/elektronischen Anlagen und Geräte der Betriebseinrichtung durch <ul style="list-style-type: none"> – Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter – Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler – Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung – Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen – Schwelen, Glimmen, Sengen oder Glühen – Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel – Wasser, Feuchtigkeit – Zerreißen infolge Fliehkraft – Überdruck oder Unterdruck – Frost oder Eisgang 	Je nach der im Versicherungsschein dokumentierten Versicherungssumme: 7.500 EUR (SB 150 EUR) oder 15.000 EUR (SB 150) oder 30.000 EUR (SB 150)	13	4.3.1
<ul style="list-style-type: none"> ■ Transportgefahren (Werkverkehrsversicherung) Die versicherten Sachen sind auch während Transportfahrten in Deutschland versichert, die der Versicherungsnehmer zu eigenen Geschäftszwecken, mit eigenen/gemieteten/geleaseten Kfz (einschl. Anhänger/Auflieger) unternimmt, wobei das Kfz nur vom Versicherungsnehmer oder seinen Angestellten geführt bzw. bedient wird. Versichert sind die Gefahren <ul style="list-style-type: none"> – Unfall des Transportmittels (inkl. Schäden durch Reifenplatzer, Achsenbruch, Abkommen von der Fahrbahn und – mit einer Selbstbeteiligung von 20 %, mindestens 300 EUR – Schäden durch Notbremsung – Höhere Gewalt – Diebstahl – Unterschlagung des gesamten Transportmittels – Raub – Vandalismus nach einem Aufbruch des Transportmittels durch betriebsfremde Personen – Direktes Be- und Entladen des Transportmittels – Arztaschen/Notfallkoffer und deren Inhalt, Werkzeuge, Ersatzteile, Prüfgeräte und Installationsmaterial, die sich ständig im Transportmittel befinden, sind auch in der Zeit zwischen Beendigung des vorausgegangenen und Beginn des nachfolgenden Transportes versichert. Für Schäden durch Diebstahl gilt eine Selbstbeteiligung von 250 EUR. 	Je nach der im Versicherungsschein dokumentierten Versicherungssumme: 1.500 EUR oder 3.000 EUR oder 6.000 EUR	14	4.4.1
<ul style="list-style-type: none"> – Unfall des Transportmittels (inkl. Schäden durch Reifenplatzer, Achsenbruch, Abkommen von der Fahrbahn und – mit einer Selbstbeteiligung von 20 %, mindestens 300 EUR – Schäden durch Notbremsung – Höhere Gewalt – Diebstahl – Unterschlagung des gesamten Transportmittels – Raub – Vandalismus nach einem Aufbruch des Transportmittels durch betriebsfremde Personen – Direktes Be- und Entladen des Transportmittels – Arztaschen/Notfallkoffer und deren Inhalt, Werkzeuge, Ersatzteile, Prüfgeräte und Installationsmaterial, die sich ständig im Transportmittel befinden, sind auch in der Zeit zwischen Beendigung des vorausgegangenen und Beginn des nachfolgenden Transportes versichert. Für Schäden durch Diebstahl gilt eine Selbstbeteiligung von 250 EUR. 		14 14 14 14 14 14 14	4.4.2 a) 4.4.2 b) 4.4.2 c) 4.4.2 d) 4.4.2 e) 4.4.2 f) 4.4.2 g)
<ul style="list-style-type: none"> ■ Ertragsausfall durch Betriebsunterbrechung Auf besondere Vereinbarung kann der Versicherungsschutz um Ertragsausfall gegen zusätzliche Beitragszahlung ergänzt werden. Ertragsausfall ist nur dann vertraglich vereinbart, wenn dies im Versicherungsschein dokumentiert ist. <ul style="list-style-type: none"> – Versichert ist der Ertragsausfall, wenn der Betrieb durch einen versicherten Sachschaden unterbrochen oder beeinträchtigt wird. – Der Versicherer zahlt den entgangenen Betriebsgewinn und die fortlaufenden verbrauchs-/umsatzunabhängigen Kosten bis zur Beendigung der Betriebsunterbrechung/-beeinträchtigung, längstens bis 	Versicherungssumme 12 Monate (Haftzeit)	17 17/18	6.1 a) 6.2 + 6.3

Diese Leistung...	...ist versichert bis	...finden Sie in den Versicherungsbedingungen	
	SB = Selbstbeteiligung	auf Seite	unter Ziffer
D. Versicherte Kosten			
Für Kosten ist die Entschädigung, soweit nicht für einzelne Kostenpositionen spezielle Entschädigungsgrenzen festgelegt sind, auf 100 % der Versicherungssumme begrenzt; die Jahreshöchstentschädigung beträgt 500.000 EUR.			
■ Aufräumungs- und Abbruchkosten	Versicherungssumme	18	7.3.1
■ Bewegungs- und Schutzkosten	Versicherungssumme	18	7.3.2
■ Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen (hierzu zählen z. B. auch Röntgenaufnahmen, Abdrücke und Laboruntersuchungsberichte),	Versicherungssumme	18	7.3.3
■ Feuerlöschkosten	Versicherungssumme	18	7.3.4
– Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, ersetzt der Versicherer bis zu	200 EUR je Person, max. 2.000 EUR insgesamt	18	7.3.4
■ Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen	Versicherungssumme	18	7.3.5
■ Mehrkosten durch Preissteigerungen	Versicherungssumme	19	7.3.6
■ Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen	Versicherungssumme	19	7.3.7
■ Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen	Versicherungssumme	19	7.3.8
■ Sachverständigenkosten für Schäden ab 25.000 EUR, die im Rahmen des Sachverständigenverfahrens (siehe Ziffer 15) vom Versicherungsnehmer zu tragen wären ...	80 % der Kosten	19	7.3.9
■ Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden	Versicherungssumme	19	7.3.10
■ Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich für die Gefahr Feuer	Versicherungssumme SB 20 %	19	7.3.11
■ Schlossänderungskosten für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub	Versicherungssumme	19	7.3.12
■ Erweiterte Schlossänderungskosten für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub	Versicherungssumme	19	7.3.13
■ Beseitigung von Gebäudeschäden für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub	Versicherungssumme	19	7.3.14
■ Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub	Versicherungssumme	19	7.3.15
■ Kosten für die Rückreise des Geschäftsinhabers/Geschäftsführers aus dem Urlaub/von einer Geschäftsreise anlässlich eines Schadens, der voraussichtlich 10.000 EUR übersteigt	5.000 EUR	19	7.3.16
■ Kosten durch Wasser-/ Gasverlust	2.500 EUR	20	7.3.17
■ Mehrkosten für energetische Modernisierung Der Versicherer ersetzt die Mehrkosten für nach einem ersatzpflichtigen Schadensfall neu zu beschaffende wasser- bzw. energiesparende Kühlschränke, Gefrierschränke, Geschirrspüler, Waschmaschinen und Trockner der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren höchsten Effizienzklasse – je Gerät bis zu	250 EUR	20	7.3.18
■ Kosten für provisorische Maßnahmen infolge eines versicherten Ereignisses.....	Versicherungssumme	20	7.3.19
■ Frachtkosten (für Eil-, Express und Luftfrachten) , die für die Wiederherstellung/Wiederbeschaffung versicherter Sachen anfallen	Versicherungssumme	20	7.3.20
■ Kosten für Mehrarbeit (für Überstunden, Sonn-/Feiertags- und Nachtarbeit).....	Versicherungssumme	20	7.3.20
■ Kosten durch täterverursachten Telefon- und Datenleitungsmissbrauch	Versicherungssumme	20	7.3.21
■ Kosten eines Veranstaltungsausfalls – der Versicherer ersetzt die aufgewendeten Kosten zur Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung bis zu	1.000 EUR	20	7.3.22
Ist die Glasbruchversicherung (Ziffer 4.2) vereinbart, werden die Kosten erstattet für			
■ Notverglasungen/-verschalungen	Versicherungssumme	20	7.4 a)
■ die Entsorgung der beschädigten Verglasung/Sachen	Versicherungssumme	20	7.4 b)
■ erforderliche Kräne oder Gerüste.....	Versicherungssumme	20	7.4 c)
■ das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.)	Versicherungssumme	20	7.4 d)
■ die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Folien, Lichtfilterlacken auf den Verglasungen	Versicherungssumme	20	7.4 e)

Diese Leistung...	...ist versichert bis	...finden Sie in den Versicherungsbedingungen	
	SB = Selbstbeteiligung	auf Seite	unter Ziffer
<ul style="list-style-type: none"> ■ die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen 	Versicherungssumme	20	7.4 f)
<ul style="list-style-type: none"> ■ die Beseitigung von Schäden an Waren/Dekoration im Schaufenster und in Vitrinen 	5.000 EUR	20	7.4 g)
Ist die Ertragsausfallversicherung (Ziffer 6) vereinbart, werden die Kosten erstattet für			
<ul style="list-style-type: none"> ■ zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehrkosten, wenn Lagerflächen nicht mehr zur Verfügung stehen und Waren nicht mehr entladen werden können..... 	Versicherungssumme	20	7.5.1
<ul style="list-style-type: none"> ■ Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass wegen des Ertragsaufschadens Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse nicht mehr verwendbar sind. 	Versicherungssumme	20	7.5.2
E. Leistungserweiterungen...			
<ul style="list-style-type: none"> ■ ...in der Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-, Sturm-/Hagelversicherung und – sofern mitversichert – auch in der erweiterten Elementarschadenversicherung <ul style="list-style-type: none"> – Mitversichert sind Schäden an Pavillons auf und außerhalb des Versicherungsgrundstücks, soweit der Versicherungsnehmer sie auf eigene Kosten beschafft oder übernommen hat und dafür die Gefahr trägt. Versichert sind auch Schäden an deren Inhalt. 			
<ul style="list-style-type: none"> – Sachen, die im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit regelmäßig vorübergehend verliehen/vermietet werden (z. B. beim Partyservice Geschirr, Bestecke, Wärme-einrichtungen etc.) und sich daher außerhalb des Versicherungsortes befinden, sind versichert bis zur 	5.000 EUR, SB 20 % des Schadens	16	5.2.1
<ul style="list-style-type: none"> – Sachen im Freien Versicherte Sachen sind auch außerhalb der Versicherungsräume auf dem Versi-cherungsgrundstück versichert (bei vorhersehbaren Stürmen sind die Sachen im Gebäude aufzubewahren. Ist das nicht möglich, sind sie vor Beschädigung und Abhandenkommen zu sichern). 	Versicherungssumme	16	5.2.2
<ul style="list-style-type: none"> ■ ...in der Feuer-, Leitungswasser-, Sturm-/Hagelversicherung und – sofern mit-versichert – auch in der erweiterten Elementarschadenversicherung <ul style="list-style-type: none"> – Außen am Gebäude angebrachte Antennenanlagen, Gefahrenmelde-, Beleuch-tungs- und Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Schilder und Transparente, Werbe-tafeln in LED-Technik, Überdachungen, Schutz- und Trennwände, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt, sind versichert bis zur..... 			
<ul style="list-style-type: none"> – Außen am Gebäude angebrachte Antennenanlagen, Gefahrenmelde-, Beleuch-tungs- und Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Schilder und Transparente, Werbe-tafeln in LED-Technik, Überdachungen, Schutz- und Trennwände, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt, sind versichert bis zur..... 	Versicherungssumme	16	5.3
<ul style="list-style-type: none"> ■ ...in der Feuerversicherung <ul style="list-style-type: none"> – Überspannungsschäden durch Blitz oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität..... 			
<ul style="list-style-type: none"> – Nutzwärmeschäden 	25.000 EUR, SB 250 EUR	9	3.1.2 b)
<ul style="list-style-type: none"> – Brandschäden an Räucher-, Trocknungs- und ähnlichen Erhitzungsanlagen sowie an dem versicherten Inhalt, wenn der Brand innerhalb der Anlage ausbricht..... 	Versicherungssumme	10	3.1.7
<ul style="list-style-type: none"> – Fällt die Kühl-/Gefriertruhe wegen eines Überspannungs-/Blitzschlagschadens oder wegen eines Stromausfalls im öffentlichen Stromnetz aus und verderben dadurch die Lebensmittel oder zu kühlende Medikamente, werden die Kosten für ihre Wiederbeschaffung ersetzt bis zu 	Versicherungssumme	16	5.4.1
<ul style="list-style-type: none"> – Fällt die Kühl-/Gefriertruhe wegen eines Überspannungs-/Blitzschlagschadens oder wegen eines Stromausfalls im öffentlichen Stromnetz aus und verderben dadurch die Lebensmittel oder zu kühlende Medikamente, werden die Kosten für ihre Wiederbeschaffung ersetzt bis zu 	5.000 EUR	16	5.4.2
<ul style="list-style-type: none"> – Mitversichert sind Schäden an versicherten Sachen, die als Folge einer versicher-ten Gefahr durch auf dem Versicherungsgrundstück betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen. 	Versicherungssumme	9	2.1.c)
<ul style="list-style-type: none"> ■ ...in der Einbruchdiebstahlversicherung <ul style="list-style-type: none"> – Tische, Stühle, Bänke, Heizstrahler sowie Schilder, Werbeplakate und Lampen sind gegen einfachen Diebstahl auch außerhalb der versicherten Räumlichkeiten auf dem Versicherungsgrundstück versichert bis zu 			
<ul style="list-style-type: none"> – Tische, Stühle, Bänke, Heizstrahler sowie Schilder, Werbeplakate und Lampen sind gegen einfachen Diebstahl auch außerhalb der versicherten Räumlichkeiten auf dem Versicherungsgrundstück versichert bis zu 	3.000 EUR	16	5.5.1
<ul style="list-style-type: none"> – Dabei sind die besonderen Sicherheitsvorschriften (Ziffer 5.5.1 b)) zu beachten. Als Versicherungsort gilt eine Terrasse/ein Platz auf dem Versicherungsgrund-stück oder auf einem Nachbargrundstück sowie ein hierfür gemieteter, gepachte-ter oder nachweislich überlassener Platz auf einem öffentlichen oder privaten Weg. 			

Diese Leistung...	...ist versichert bis	...finden Sie in den Versicherungsbedingungen	
	SB = Selbstbeteiligung	auf Seite	unter Ziffer
– Geschäftsfahräder sind gegen einfachen Diebstahl versichert bis Dabei sind die besonderen Sicherheitsvorschriften (Ziffer 5.5.2 c) und d)) zu beachten.	1.000 EUR	17	5.5.2
– Alarm- und Schutzeinrichtungen sind gegen einfachen Diebstahl außerhalb der versicherten Räume auf dem Versicherungsgrundstück versichert (z. B. Überwachungskameras) bis	2.500 EUR	17	5.5.3
– Versichert ist die Wegnahme des Schaufensterinhaltes, wenn der Täter zu diesem Zweck das Schaufenster zerstört und den Versicherungsort nicht betritt.	10.000 EUR	10	3.2.1 f)
– Sachen in Schaukästen und Vitrinen auf dem Versicherungsgrundstück und in der unmittelbaren Umgebung.....	2.500 EUR	11	3.2.5
■ ...in der Leitungswasserversicherung			
– Bruchschäden an Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser)	Versicherungssumme	11	3.3.1 c)
– Schäden durch Wasser aus Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen..	Versicherungssumme	11	3.3.2 d)
– Schäden durch Wasser aus Sprinklern	Versicherungssumme	11	3.3.2 e)
– Schäden durch Wasser aus Regenfallrohren, die innerhalb des Gebäudes verlaufen.....	Versicherungssumme	11	3.3.2 f)
– Schäden durch Wasser aus Aquarien und Wasserbetten	Versicherungssumme	11	3.3.2 g)
■ ...in der Sturm-/Hagelversicherung			
– Versichert sind Schäden an (nicht vermieteten) Zelten des Versicherungsnehmers, die sich für die Teilnahme an Messen, Festen, Märkten und dergleichen außerhalb des Versicherungsgrundstücks befinden, einschließlich Schäden an deren Inhalt (ohne Bargeld und Wertsachen) bis	5.000 EUR, SB 20 % des Schadens	17	5.6.1
F. Weitere Besonderheiten			
■ Keine Leistungseinschränkung bei grob fahrlässig herbeigeführten Schäden bis zu einem Entschädigungsbetrag von	5.000 EUR	30	31.1 b)
■ Als Vorsorge gegen eine Unterversicherung wird die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme erhöht um	10 %	22	10.4
■ Auf die Anrechnung einer Unterversicherung wird verzichtet bei Schäden bis zu einem Schadenbetrag von.....	10 % der Versicherungssumme, maximal 100.000 EUR	23	11.5
■ Bei Verlegung der Betriebsstätte innerhalb Deutschlands besteht Versicherungsschutz sowohl in der neuen als auch in der bisherigen Betriebsstätte bis zu Für Einbruchdiebstahl, Vandalismus und Raub gilt eine Selbstbeteiligung von 10 %.	1 Monat	21	8.4
■ Neu in Deutschland hinzukommende Betriebsgrundstücke gleichartiger Nutzung sind bis zu 6 Monate versichert mit einer Versicherungssumme von Für Einbruchdiebstahl, Vandalismus und Raub gilt eine Selbstbeteiligung von 10 %. Einige Gefahren sind nicht versichert (siehe Ziffer 8.5 c)).	30.000 EUR	21	8.5
■ Außenversicherungsschutz für versicherte Sachen besteht innerhalb der Europäischen Union und der Schweiz bis.....	3 Monate	21	8.3.1
– Für Sachen, die auf Baustellen (in verschlossenen Räumen von Rohbauten, verschlossenen Containern und Bauwagen) gelagert werden, sind mitversichert bis..	3.000 EUR	21	8.3.3 + 8.3.4
– Die übrigen Sachen sind versichert bis	10 % der Versicherungssumme, max. 5.000 EUR	21	8.3.4
■ Sind im Versicherungsvertrag mehrere Versicherungsorte vereinbart, für die jeweils ein eigener Vertrag mit eigener Versicherungssumme bei der Barmenia abgeschlossen wurde, können die versicherten Sachen frei auf diese Versicherungsorte verteilt werden (Freizügigkeit).		20	8.1 d)

Barmenia-Versicherungs- bedingungen für die Gewerbe- Sachversicherung (VGS)

Stand 01.01.2015

Inhaltsübersicht	Seite	Inhaltsübersicht	Seite	Inhaltsübersicht	Seite
1	Versicherte Sachen, Daten und Programme, nicht versicherte Sachen.....	8	6	Ertragsausfall	17
2	Ausschlüsse	9	7	Versicherte und nicht versicherte Kosten ...	18
3	Welche Gefahren und Schäden sind versichert?		7.1	Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens.....	18
3.1	Feuer.....	9	7.2	Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens	18
3.2	Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub.....	10	7.3	Weitere versicherte Kosten	18
3.3	Leitungswasser.....	11	7.4	Kosten für die Gefahr "Glasbruch"	20
3.4	Sturm/Hagel.....	11	7.5	Versicherte Kosten bei Ertragsausfall	20
4	Welche Gefahren und Schäden können gegen zusätzlichen Beitrag in den Versicherungsschutz eingeschlossen werden?	12	8	Versicherungsort.....	20
4.1	Weitere Elementargefahren.....	12	8.1	Örtlicher Geltungsbereich.....	20
4.2	Glasbruch.....	13	8.2	Bezeichnung des Versicherungsortes.....	20
4.3	Ergänzende Gefahren für Schäden an elektrotechnischen/elektronischen Anlagen und Geräten der Betriebs-einrichtung (Elektronikgefahren).....	13	8.3	Außenversicherung.....	21
4.4	Transportgefahren (Werkverkehrsversicherung)	14	8.4	Versicherungsschutz bei Betriebsverlegung.....	21
5	Leistungserweiterungen	14	8.5	Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke	21
5.1	Erweiterte Deckung und unbenannte Gefahren	14	8.6	Transportgefahren	21
5.2	Ausschließlich für die Gefahren "Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser und Sturm/Hagel" und "weitere Elementargefahren" geltende Leistungserweiterungen.....	16	8.7	Bargeld und Wertsachen	21
5.3	Ausschließlich für die Gefahren "Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel" und "weitere Elementargefahren" geltende Leistungserweiterungen	16	8.8	Registrierkassen	21
5.4	Ausschließlich für die Gefahr "Feuer" geltende Leistungserweiterungen	16	9	Versicherungswert; Versicherungssumme	21
5.5	Ausschließlich für die Gefahr "Einbruchdiebstahl" geltende Leistungserweiterungen	16	10	Summenanpassung	22
5.6	Ausschließlich für die Gefahr "Sturm/Hagel" und "weitere Elementargefahren" geltende Leistungserweiterungen	17	11	Umfang der Entschädigung	22
			12	Wiederherbeigeschaffte Sachen.....	23
			13	Veräußerung der versicherten Sachen.....	24
			14	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	24
			15	Sachverständigenverfahren	24
			16	Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	25
			17	Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor und nach dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschriften.....	26
			18	Besondere gefahrerhöhende Umstände.....	27
			19	Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrages	28
			20	Beiträge, Versicherungsperiode	28
			21	Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrages, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	28
			22	Folgebeitrag	28
			23	SEPA-Lastschriftmandat als Geschäftsgrundlage/Kündigungsrecht bei Widerruf	28
			24	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	29
			25	Beitragsanpassung	29
			26	Übersicherung	29
			27	Mehrere Versicherer	29
			28	Versicherung für fremde Rechnung.....	29
			29	Übergang von Ersatzansprüchen	30
			30	Kündigung nach dem Versicherungsfall	30
			31	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	30
			32	Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen.....	30
			33	Vollmacht des Versicherungsvertreters	30
			34	Dritte, deren Kenntnis und Verhalten dem Versicherungsnehmer zugerechnet wird (z. B. Repräsentanten)	30
			35	Bedingungsänderung	30
			36	Verjährung	31
			37	Sonderfälle der Schadenfeststellung bei gedehnten Versicherungsfällen im Zusammenhang mit einem Wechsel des Versicherers	31
			38	Künftige Bedingungsverbesserungen	31
			39	Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen	31
			40	Zuständiges Gericht.....	31
			41	Anzuwendendes Recht.....	31
			42	Versicherungsjahr	31
			43	Sanktions-/Embargoklausel	31

Mit dieser Gewerbe-Sachversicherung sind die nachfolgend in Ziffer 1 aufgeführten versicherten Sachen gegen die in Ziffer 3 genannten Gefahren versichert, soweit im Versicherungsschein nicht etwas anderes vereinbart ist. Sofern mit dem Versicherungsnehmer besonders vereinbart und im Versicherungsschein entsprechend dokumentiert, besteht auch für die so vereinbarten, in Ziffer 4 genannten Gefahren, Versicherungsschutz.

Auch der Ertragsausfall (siehe Ziffer 6) – durch Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes als Folge eines durch eine versicherte Gefahr verursachten Sachschadens – ist bei besonderer Vereinbarung und entsprechender Dokumentation im Versicherungsschein zusätzlich mitversichert.

1 Versicherte Sachen/Daten und Programme/ nicht versicherte Sachen

Sachen sowie Daten und Programme nach Ziffer 1.1 bis Ziffer 1.3 sind summarisch, d. h. in einer Position versichert.

1.1 Versicherte bewegliche Sachen

1.1.1 Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten beweglichen Sachen.

Bewegliche Sachen sind die

- a) kaufmännische Betriebseinrichtung,
- b) technische Betriebseinrichtung (einschließlich dazugehöriger Fundamente und Einmauerungen),
- c) Waren und Vorräte.

Zur kaufmännischen oder technischen Betriebseinrichtung gehören auch

- in das Gebäude eingefügte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt;
- Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen, soweit diese sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden.

Waren und Vorräte, die nicht zu dem üblichen Sortiment der Branche gehören, der der Versicherungsvertrag bezeichnete Betrieb angehört, sind im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme bis zu 5.000 EUR je Versicherungsfall mitversichert. Das gilt auch, wenn diese branchenuntypische Erweiterung des Sortiments eine Gefahrerhöhung im Sinne von Ziffer 18 darstellt.

1.1.2 Besondere versicherte Sachen

1.1.2.1 Bargeld, Wertsachen

- a) Bargeld und nicht zu den Waren oder Vorräten gehörende Wertsachen sind unter den folgenden Voraussetzungen in begrenztem Umfang mitversichert. Wertsachen sind Urkunden (z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, soweit sie nicht dem Raumschmuck dienen oder Teile von Werkzeugen sind. Übersteigt der Gesamtwert von Wertpapieren, sonstigen Urkunden und Sammlungen den Betrag von 3.000 EUR, so hat der Versicherungsnehmer hierüber Verzeichnisse zu führen, die gesondert aufzubewahren sind (siehe Ziffer 17.1.1).
- b) Der Versicherer leistet Entschädigung für Bargeld und Wertsachen
 - aa) in verschlossenen Wertschutzschränken
 - ab Widerstandsgrad 1 nach der Europäischen Norm EN 1143-1 bzw.

- ab der VdS-Klasse 1 gemäß den Richtlinien der VdS Schadenverhütung GmbH VdS 2450 oder
- ab der Sicherheitsstufe C nach VDMA 24992;

Wertschutzschränke mit einem Mindestgewicht unter 300 kg müssen entsprechend der Montageanleitung des Herstellers verankert werden. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20.000 EUR begrenzt.

- bb) unter anderem Verschluss in verschlossenen Behältnissen, die erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst bieten, jedoch nicht in Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechslern), Rückgeldgebern und Registrierkassen; Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt.
- c) Bargeld, das sich außerhalb der unter b) genannten Behältnisse befindet, ist je Versicherungsfall bis 500 EUR versichert. Wertsachen außerhalb der unter a) und b) genannten Behältnisse sind nicht versichert.

1.1.2.2 Edelmetalle in Zahnpraxen und Zahnlabors

Mitversichert sind verarbeitete und unverarbeitete Edelmetalle in Zahnpraxen und Zahnlabors in verschlossenen Wertschutzschränken

- ab Widerstandsgrad 1 nach der Europäischen Norm EN 1143-1 bzw.
 - ab der VdS-Klasse 1 gemäß den Richtlinien der VdS Schadenverhütung GmbH VdS 2450 oder
 - ab der Sicherheitsstufe C nach VDMA 24992.
- Wertschutzschränke mit einem Mindestgewicht unter 300 kg müssen entsprechend der Montageanleitung des Herstellers verankert werden. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.
- Abweichend von Ziffer 8.7 sind die Sachen auch dann versichert, wenn sie sich nicht in einem Behältnis befinden; in diesem Fall ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 1.500 EUR begrenzt.

1.1.2.3 Vertragsärztliche Verordnungen, Abrechnungsunterlagen für Krankenkassen

- a) Für vertragsärztliche Verordnungen und Abrechnungsunterlagen für Krankenkassen leistet der Versicherer bis zu 10 % der Versicherungssumme, maximal 10.000 EUR, auf Erstes Risiko Entschädigung in Höhe des Ausfalls, den der Versicherungsnehmer infolge des Versicherungsfalles bei der nächsten Abrechnung mit der Krankenkasse erleidet.
- b) Dies gilt auch, wenn die Daten nach a) auf elektronischen Datenträgern gespeichert sind.
- c) Soweit der Versicherungsnehmer die Anzahl und den Abrechnungswert der durch den Versicherungsfall zerstörten oder abhandengekommenen vertragsärztlichen Verordnungen und Abrechnungsunterlagen gemäß a) und b) nicht nachweisen kann, sind die Durchschnittswerte während der letzten 24 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles maßgebend.

1.1.2.4 Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen.

1.1.2.5 Kunstgegenstände im Privateigentum des Firmeninhabers

Mitversichert sind Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Skulpturen, Collagen) im Privateigentum des Firmeninhabers, die sich vorübergehend (bis zu drei Monaten) in den Büroräumen der über diesen Vertrag versicherten Räumlichkeiten befinden.

Über diese Kunstgegenstände hat der Versicherungsnehmer ein Verzeichnis zu führen, in dem für jeden Kunstgegenstand der Wert enthalten ist. Das Verzeichnis ist gesondert aufzubewahren (siehe Ziffer 17.1.1 c)).

Die Entschädigung ist für jeden einzelnen Kunstgegenstand auf 2.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt. Die Jahreshöchstentschädigung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 20.000 EUR.

1.1.2.6 Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern

Mitversichert sind – auf Erstes Risiko – in ruhendem Zustand befindliche Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern bis zu 50.000 EUR je Versicherungsfall, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz (z. B. über eine Kaskoversicherung) besteht. Versicherungsschutz besteht auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort (siehe Ziffer 8.2) liegt sowie auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen, die dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen und die in unmittelbarer Umgebung zum Versicherungsort liegen.

1.2 Versicherte Daten und Programme

Daten und Programme sind keine Sachen.

Versichert sind jedoch Daten und Programme,

- zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist,
- die betriebsfertig und lauffähig sind und
- die sich nicht ausschließlich im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden,

sofern diese Daten und Programme

- a) im Rahmen der Betriebseinrichtung die für die Grundfunktion der versicherten Betriebseinrichtung notwendig sind. Dies sind Systemprogrammdateien aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten;
- b) im Rahmen der Waren und Vorräte auf einem versicherten und zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind.
- c) Mitversichert sind im Rahmen der Wiederherstellungskosten für Geschäftsunterlagen nach Ziffer 7.3.3 sonstige Daten und Programme, die die Voraussetzungen gemäß a) erfüllen. Sonstige Daten und Programme sind serienmäßig hergestellte Programme, individuelle Programme und individuelle Daten, sofern diese Daten und Programme weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind.

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb).

1.3 Eigentumsverhältnisse; versicherte Interessen

- a) Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer
 - aa) Eigentümer ist;
 - bb) sie unter Eigentumsvorbehalt erworben oder mit Kaufoption geleast hat, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht abgelaufen oder bereits ausgeübt war;
 - cc) sie sicherungshalber übereignet hat.
- b) Über a) bb) und cc) hinaus ist fremdes Eigentum nur versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung, Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungs-

nehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.

- c) Die Versicherung gemäß a) bb), cc) und b) gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers.
In den Fällen gemäß b) ist jedoch für die Höhe des Versicherungswertes nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.

1.4 Verglasungen

Soweit dies im Versicherungsschein besonders vereinbart ist, sind gegen die Gefahr Glasbruch (siehe Ziffer 4.2) versichert

- a) bis zu der vereinbarten Einzelgröße fertig eingesetzte oder montierte
- aa) Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas und Glaskeramik,
 - bb) Scheiben und Platten aus Kunststoff,
 - cc) Glasbausteine und Profilbaugläser,
 - dd) Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff, der gesamten Innen- und Außenverglasungen von Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräumen, Betriebseinrichtung und von Außenschaukästen und -vitrinen;
- b) der Werbung dienende, fertig eingesetzte oder montierte Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen), Werbetafeln in LED-Technik, Firmenschilder und Transparente (Werbeanlagen).
- c) Mitversichert sind
- aa) Scheiben von Aquarien und Terrarien;
 - bb) Scheiben von Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren einschließlich deren Rahmen;
 - cc) künstlerisch bearbeitete
ben, -platten und -spiegel, sofern sie nicht Bestandteil von Werbeanlagen gemäß b) sind. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 EUR begrenzt.

1.5 Nicht versicherte Sachen, Daten und Programme

Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist:

1.5.1 bei allen versicherten Gefahren

- a) Geschäftsunterlagen, soweit sie nicht zu den versicherten Sachen nach Ziffern 1.1.2.3 gehören; mitversichert sind Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen gemäß Ziffer 7.3.3
- b) Zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen; Versichert sind jedoch Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern gemäß Ziffer 1.1.2.6;
- c) Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) samt Inhalt sowie Geldautomaten, es sei denn, die Automaten gehören zu den Waren oder Vorräten;

1.5.2 bei der Gefahr Glasbruch (siehe Ziffer 4.2) zusätzlich zu Ziffer 1.5.1 a) bis c)

- a) optische Gläser, Geschirr und Handspiegel,
- b) Hohlgläser und Beleuchtungskörper, soweit nicht nach Ziffer 1.4 b) versichert,
- c) Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind,
- d) Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays),
- e) Schriftscheiben von Fotogeräten und Rastern,
- f) Scheiben von Sonnenbänken.

1.5.3 bei den ergänzenden Gefahren für Schäden an elektrotechnischen/elektronischen Anlagen und Geräten der Betriebseinrichtung (siehe Ziffer 4.3) zusätzlich zu Ziffer 1.5.1 a) bis c)

- a) fahrbare Maschinen,
- b) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel,
- c) Werkzeuge aller Art,
- d) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen,
- e) Ausmauerungen, Auskleidungen und Beschichtungen von Öfen, Feuerungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen, Dampferzeugern und Behältern, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen,
- f) Sachen, die noch nicht betriebsfertig sind. Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

1.5.4 bei den Transportgefahren (siehe Ziffer 4.4) zusätzlich zu Ziffer 1.5.1 a) bis c)

- a) Valoren, insbesondere Briefmarken, Münzen und Medaillen, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, Schmucksachen, Perlen, Edelsteine und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Telefonkarten),
- b) lebende Tiere und lebende Pflanzen,
- c) echte Teppiche und Pelze,
- d) mobile Daten- und Kommunikationstechnik einschließlich Daten,
- e) Munition und sonstige explosive Stoffe,
- f) radioaktive Substanzen und Kernbrennstoffe,
- g) Transportmittel (siehe Ziffer 4.4.1 b)) oder sonstige Kraftfahrzeuge,
- h) bewegliche Sachen, die für Dritte gegen Entgelt befördert werden (gewerblicher Gütertransport).

2 Ausschlüsse

2.1 Ausschlüsse, die für alle versicherten Gefahren gelten (Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie)

- a) Ausschluss Krieg
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand oder Verfügung von Hoher Hand.
- b) Ausschluss Innere Unruhen
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Innere Unruhen, soweit nicht nach Ziffer 5.1.1.1 versichert.
- c) Ausschluss Kernenergie
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.
Eingeschlossen sind jedoch Schäden an versicherten Sachen, die als Folge einer versicherten Gefahr nach Ziffer 3 oder Ziffer 4 durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

2.2 Ausschlüsse, die für einzelne versicherte Gefahren gelten

Für die einzelnen Gefahren gelten noch spezielle Ausschlüsse. Diese sind bei der Beschreibung der jeweiligen Gefahren aufgeführt, insbesondere unter "Nicht versicherte Schäden" und "Ausschlüsse".

3 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

Soweit im Versicherungsschein nicht etwas anderes vereinbart ist, leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen (siehe Ziffer 1), die durch

- a) Feuer (siehe Ziffer 3.1),
- b) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub (siehe Ziffer 3.2)
 - aa) Einbruchdiebstahl (siehe Ziffer 3.2.1),
 - bb) Vandalismus nach einem Einbruch (siehe Ziffer 3.2.2),
 - cc) Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks (siehe Ziffer 3.2.3),
 - dd) Raub auf Transportwegen (siehe Ziffer 3.2.4),
 - ee) Sachen in Schaukästen oder Vitrinen, oder durch den Versuch einer solchen Tat (siehe Ziffer 3.2.5),
- c) Leitungswasser (siehe Ziffer 3.3),
- d) Sturm, Hagel (siehe Ziffer 3.4), zerstört oder beschädigt werden oder abhandkommen.

Daten und Programme

Entschädigung für Daten und Programme gemäß Ziffer 1.2 und Ziffer 7.3.3 wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden auf Grund einer versicherten Gefahr an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.

3.1 Feuer

3.1.1 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

3.1.2 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

- a) Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind. Spuren eines direkten Blitzschlags an diesem Grundstück, an dort befindlichen Antennen oder anderen Sachen als elektrischen Einrichtungen und Geräten stehen Schäden anderer Art gleich.
- b) Ist die Voraussetzung gemäß a) Satz 1 nicht erfüllt, leistet der Versicherer je Versicherungsfall bis zu 25.000 EUR Entschädigung für Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität. Der Entschädigungsbetrag wird je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung von 250 EUR gekürzt. Eine gegebenenfalls vertraglich vereinbarte weitere Selbstbeteiligung findet keine Anwendung.

3.1.3 Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.

Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

3.1.4 Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

3.1.5 Verpuffung

Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die im Gegensatz zu einer Explosion mit geringerer Intensität verläuft und bei der in der Regel kein Explosionsknall entsteht.

3.1.6 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges/Flugkörpers (bemannt oder unbemannt)

Anprall oder Absturz eines bemannten oder unbemannten Luftfahrzeuges oder Flugkörpers ist das Anprallen oder Abstürzen eines Luftfahrzeuges oder Flugkörpers (z. B. Satellit), seiner Teile oder seiner Ladung.

3.1.7 Nutzwärmeschäden

Dies sind Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

3.1.8 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;
- Sengschäden, soweit sie über den mitversicherten Rahmen gemäß Ziffern 5.1.3 und 5.1.5 hinausgehen; über Ziffer 5.1.3 hinaus sind Sengschäden nur versichert, wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich eine versicherte Gefahr gemäß Ziffern 3.1.1 bis 3.1.7 verwirklicht hat;
- Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.

Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 3.1.8 c) gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr gemäß Ziffern 3.1.1 bis 3.1.7 verwirklicht hat.

3.2 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub

3.2.1 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
- in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe a) oder

andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;

- aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
- in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Ziffer 3.2.3 a) aa) oder Ziffer 3.2.3 a) bb) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
- mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsortes durch Raub gemäß Ziffer 3.2.3 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet; werden jedoch Sachen entwendet, die gegen Einbruchdiebstahl nur unter vereinbarten zusätzlichen Voraussetzungen eines besonderen Verschlusses versichert sind, so gilt dies als Einbruchdiebstahl nur, wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses erlangt hat durch
 - Einbruchdiebstahl gemäß Ziffer 3.2.1 b) aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit wie die Behältnisse bietet, in denen die Sachen versichert sind;
 - Einbruchdiebstahl, wenn die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind, zwei Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel außerhalb des Versicherungsortes verwahrt werden; Schlüssel zu verschiedenen Schlössern müssen außerhalb des Versicherungsortes voneinander getrennt verwahrt werden;
 - Raub außerhalb des Versicherungsortes; bei Türen von Behältnissen oder Tresorräumen, die mit einem Schlüsselschloss und einem Kombinationsschloss oder mit zwei Kombinationsschlössern versehen sind, steht es dem Raub des Schlüssels gleich, wenn der Täter gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer eines der Mittel gemäß Ziffer 3.2.3 a) aa) oder Ziffer 3.2.3 a) bb) anwendet, um sich die Öffnung des Kombinationsschlusses zu ermöglichen;
 - in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er innerhalb oder auch außerhalb des Versicherungsortes durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl der Schlüssel durch fahrlässiges Verhalten ermöglichte hatte. Versichert ist – je Versicherungsfall bis 10.000 EUR – auch die Wegnahme des Schaufensterinhaltes, wenn der Täter zu diesem Zweck das Schaufenster zerstört und den Versicherungsort nicht betritt.

3.2.2 Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Ziffer 3.2.1 a), 3.2.1 e) oder 3.2.1 f) bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

3.2.3 Raub

- Raub liegt vor, wenn
 - gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Arbeitnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor,

wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);

- der Versicherungsnehmer oder einer seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;
 - dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.
- Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete volljährige Personen gleich, denen er die Obhut über die versicherten Sachen vorübergehend überlassen hat. Das Gleiche gilt für geeignete volljährige Personen, die durch den Versicherungsnehmer mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragt sind.
 - Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks umfasst den Verlust von
 - versicherten Sachen (siehe Ziffern 1.1 bis 1.3) – einschließlich Bargeld und Wertgegenständen (Ziffer 1.1.2.1 a)) – und
 - sonstigen beweglichen Sachen, soweit deren Mitversicherung vereinbart ist, innerhalb des Versicherungsortes (siehe Ziffer 8.2 c)).

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 50.000 EUR begrenzt.

3.2.4 Raub auf Transportwegen

- Raub auf Transportwegen umfasst den Verlust von
 - versicherten Sachen (siehe Ziffern 1.1 bis 1.3) – einschließlich Bargeld und Wertgegenständen (Ziffer 1.1.2.1 a)) – und
 - sonstigen beweglichen Sachen, soweit deren Mitversicherung vereinbart ist, durch Personen, die nicht mit dem Transport beauftragt sind. Der Transportweg beginnt mit der Übernahme der versicherten Sachen für einen unmittelbar anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 30.000 EUR begrenzt.
- In Ergänzung zu Ziffer 3.2.3 gilt für Raub auf Transportwegen:
 - Dem Versicherungsnehmer stehen sonstige Personen gleich, die in seinem Auftrag den Transport durchführen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Transportauftrag durch ein Unternehmen durchgeführt wird, das sich gewerbsmäßig mit Geldtransporten befasst.
 - Die den Transport durchführenden Personen, gegebenenfalls auch der Versicherungsnehmer selbst, müssen für diese Tätigkeit geeignet und volljährig sein.
 - In den Fällen von Ziffer 3.2.3 a) bb) liegt Raub nur vor, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.
- Wenn der Versicherungsnehmer bei der Durchführung des Transports nicht persönlich mit-

- wirkt, so leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die ohne Verschulden einer der den Transport ausführenden Personen entstehen
- aa) durch Erpressung gemäß § 253 StGB, begangen an diesen Personen;
 - bb) durch Betrug gemäß § 263 StGB, begangen an diesen Personen;
 - cc) durch Diebstahl von Sachen, die sich in unmittelbarer körperlicher Obhut dieser Person befinden;
 - dd) dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.
- d) Für Schäden durch Raub auf Transportwegen leistet, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, der Versicherer Entschädigung
- aa) über 25.000 EUR nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen durchgeführt wurde;
 - bb) über 50.000 EUR nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen und mit Kraftwagen durchgeführt wurde;
 - cc) über 125.000 EUR nur, wenn der Transport durch mindestens drei Personen und mit Kraftwagen durchgeführt wurde;
 - dd) über 250.000 EUR nur, wenn der Transport durch mindestens drei Personen mit Kraftwagen und außerdem unter polizeilichem Schutz oder unter besonderen, mit dem Versicherer vorher für den Einzelfall oder für mehrere Fälle schriftlich vereinbarten Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt wurde.
- e) Soweit d) Transport durch mehrere Personen voraussetzt, muss gemeinschaftlicher Gewahrsam dieser Personen an den versicherten Sachen bestehen. Gewahrsam haben nur Personen, die sich unmittelbar bei den Sachen befinden. Soweit d) Transport mit Kraftwagen voraussetzt, zählt der Fahrer nicht als den Transport durchführende Person. Jedoch muss er als Fahrer von Geldtransporten geeignet sein. Gewahrsam an Sachen in Kraftwagen haben nur die Personen, die sich in oder unmittelbar bei dem Kraftwagen befinden.

3.2.5 Sachen in Schaukästen und Vitrinen
 Versicherungsschutz besteht, wenn der Dieb Schaukästen oder Vitrinen außerhalb eines Gebäudes auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, oder in dessen unmittelbarer Umgebung aufbricht oder mittels falscher Schlüssel (siehe Ziffer 3.2.1 a) oder anderer Werkzeuge öffnet. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 2.500 EUR.

3.2.6 Nicht versicherte Schäden
 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Raub auf Transportwegen, wenn und solange eine größere als die vereinbarte Zahl von Transporten gleichzeitig unterwegs ist;
- b) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges/Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung, Nutzwärme oder bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser; für Schäden gemäß Ziffer 3.2.4 c) dd) gilt dieser Ausschluss nicht;
- c) Erdbeben;
- d) Überschwemmung

3.3 Leitungswasser

3.3.1 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden
 Innerhalb von Gebäuden, in denen sich die als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden, sind versichert

- a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an gemäß Ziffer 1.1.1 versicherten Rohren
 - aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) und den damit verbundenen Schläuchen,
 - bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
 - cc) von ortsfesten Wasserlöschanlagen (siehe Ziffer 3.3.3), sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind;
 - b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten, gemäß Ziffer 1.1.1 versicherten Installationen:
 - aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts sowie deren Anschlusschläuche,
 - bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
 - cc) ortsfeste Wasserlöschanlagen (siehe Ziffer 3.3.3);
 - c) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an gemäß Ziffer 1.1.1 versicherten Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser). Nicht versichert sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.
- Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

3.3.2 Nässeschäden
 Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus

- a) Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen,
- b) mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen,
- c) Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung,
- d) Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
- e) ortsfesten Wasserlöschanlagen (Wasserlöschanlagen-Leckage; siehe Ziffer 3.3.3),
- f) innerhalb des Gebäudes verlaufenden Regenfallrohren,
- g) Wasserbetten oder Aquarien. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

3.3.3 Wasserlöschanlagen

Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlage dienen.

Der Versicherungsschutz nach Ziffern 3.3.1 a) cc), 3.3.1 b) cc) und 3.3.2 e) erstreckt sich nur auf ortsfeste Wasserlöschanlagen, die von der Technischen Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder von einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle abgenommen sind.

3.3.4 Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Plansch- oder Reinigungswasser;
 - bb) Schwamm;

- cc) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
 - dd) Erdbeben;
 - ee) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach Ziffer 3.3.2 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
 - ff) Druckproben, Umbauten oder Reparaturarbeiten an der Wasserlöschanlage;
 - gg) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges/Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung, Nutzwärme;
 - hh) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder ähnlichen mobilen Behältnissen.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
- aa) Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
 - bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

3.4 Sturm/Hagel

3.4.1 Versicherte Schäden

Versichert sind Schäden, die entstehen

- a) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude in denen sich versicherte Sachen befinden;
- b) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäude, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;
- c) als Folge eines Schadens nach a) oder b) an versicherten Sachen;
- d) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;
- e) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäude, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

3.4.2 Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.

3.4.3 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

3.4.4 Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Sturmflut;
 - bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß

- geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- cc) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges/Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung, Nutzwärme;
- dd) Lawinen;
- ee) Erdbeben.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
 - bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

4 Welche Gefahren und Schäden können gegen zusätzlichen Beitrag in den Versicherungsschutz eingeschlossen werden?

Durch besondere Vereinbarung kann der Versicherungsschutz um die nachstehend genannten Gefahren gegen zusätzliche Beitragszahlung ergänzt werden. Es gelten jeweils nur die Gefahren als vertraglich vereinbart, die im Versicherungsschein dokumentiert sind.

- Soweit besonders vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen (Ziffer 1), die durch
- a) weitere Elementargefahren (siehe Ziffer 4.1)
 - aa) Überschwemmung, Rückstau (siehe Ziffer 4.1.1.1),
 - bb) Erdbeben (siehe Ziffer 4.1.1.2),
 - cc) Erdsenkung, Erdbeben (siehe Ziffer 4.1.1.3),
 - dd) Schneedruck, Lawinen (siehe Ziffer 4.1.1.4),
 - ee) Vulkanausbruch (siehe Ziffer 4.1.1.5),
 - b) Glasbruch (siehe Ziffer 4.2),
 - c) ergänzende Gefahren für Schäden an elektro-technischen/elektronischen Anlagen und Geräten der Betriebseinrichtung – Elektronikgefahren (siehe Ziffer 4.3),
 - d) Transportgefahren (siehe Ziffer 4.4), zerstört oder beschädigt werden oder abhandkommen (Versicherungsfall).

Daten und Programme

Entschädigung für Daten und Programme gemäß Ziffer 1.2 und Ziffer 7.3.3 wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden auf Grund einer der vorgenannten besonders versicherten Gefahren an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.

4.1 Weitere Elementargefahren

4.1.1 Die weiteren Elementargefahren im Einzelnen

4.1.1.1 Überschwemmung, Rückstau

- a) Überschwemmung
Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch
 - aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
 - bb) Witterungsniederschläge,

- cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb).
- b) Rückstau
Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.
- c) Nicht versicherte Schäden
 - aa) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - Erdbeben;
 - Sturmflut;
 - Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe a);
 - Vulkanausbruch;
 - Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges/Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung, Nutzwärmeschäden.
 - bb) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
 - Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

4.1.1.2 Erdbeben

- a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
- b) Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angeordnet hat, oder
 - bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.
- c) Nicht versicherte Schäden
Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
 - bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

4.1.1.3 Erdsenkung, Erdbeben

- a) Erdsenkung
Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.
- b) Erdbeben
Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.
- c) Nicht versicherte Schäden
 - aa) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - Trockenheit oder Austrocknung;
 - Vulkanausbruch;
 - Überschwemmung;
 - Erdbeben;
 - Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges/Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung, Nutzwärmeschäden.

- bb) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
 - Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

4.1.1.4 Schneedruck, Lawinen

- a) Schneedruck
Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.
- b) Lawinen
Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.
- c) Nicht versicherte Schäden
 - aa) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - Überschwemmung;
 - Erdbeben;
 - Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges/Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung, Nutzwärmeschäden.
 - bb) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
 - Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

4.1.1.5 Vulkanausbruch

- a) Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.
- b) Nicht versicherte Schäden
 - aa) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben.
 - bb) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
 - Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

4.1.2 Wartezeit

- a) Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit dem Ablauf von 2 Wochen ab Abschluss dieser Versicherung gegen weitere Elementargefahren (Wartezeit).
- b) Die Wartezeit entfällt, sofern Versicherungsschutz gegen weitere Elementargefahren nach Ziffern 4.1.1.1 bis 4.1.1.5 über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

4.1.3 Besonderes Kündigungsrecht

- a) Der Versicherungsnehmer kann die weiteren Elementargefahren (siehe Ziffer 4.1) ohne Einhaltung einer Frist jeweils zum Ende eines Versicherungsmonats in Textform kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Der Versicherer kann die weiteren Elementargefahren unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres in Textform kündigen.

- b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Ende des Versicherungsmonats in Textform kündigen.

4.1.4 Selbstbeteiligung

Der Entschädigungsbetrag wird je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 % des Schadens, maximal um 10.000 EUR gekürzt. Eine gegebenenfalls vertraglich vereinbarte weitere Selbstbeteiligung findet keine Anwendung.

4.2 Glasbruch

4.2.1 Verglasung

Glasbruch ist die Zerstörung oder Beschädigung der Verglasung (siehe Ziffer 1.4) infolge Bruches (Zerbrechen).

4.2.2 Werbeanlagen

- a) Bei Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen) – siehe Ziffer 1.4 b) – umfasst Glasbruch auch das Zerbrechen der Röhren (Systeme) und an den übrigen Teilen der Anlage auch alle Beschädigungen oder Zerstörungen, soweit sie nicht eine unmittelbare Folge der durch den Betrieb der Anlage verursachten Abnutzung sind.
- b) Bei Firmenschildern und Transparenten umfasst Glasbruch auch Schäden durch Zerbrechen der Glas- und Kunststoffteile. Dazu gehören auch Schäden an Leuchtkörpern oder nicht aus Glas oder Kunststoff bestehenden Teilen (z. B. Metallkonstruktion, Bemalung, Beschriftung, Kabel), wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen am Glas oder Kunststoff vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden am Glas oder Kunststoff den anderen Schaden verursacht hat.

4.2.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
- aa) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelabrüche);
- bb) Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen;
- cc) Schäden, die nach Ziffern 3 b) bis d), Ziffer 4 a) und Ziffer 5.1 (Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub, Leitungswasser, Sturm, Hagel, weitere Elementargefahren, Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch/Ruß, Überschalldruckwellen, unbenannte Gefahren) versichert sind.
- b) Nicht versichert sind Schäden durch
- aa) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges/Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung, Nutzwärme;
- bb) Erdbeben;
- cc) Sturmflut.
- c) Die Versicherung von Werbeanlagen nach Ziffer 1.4 b) erstreckt sich nicht auf Kosten, die für Farbangleichungen unbeschädigter Systeme oder für sonstige Änderungen oder Verbesserungen sowie für Überholungen entstehen.

4.3 Ergänzende Gefahren für Schäden an elektrotechnischen/elektronischen Anlagen und Geräten der Betriebseinrichtung (Elektronikgefahren)

4.3.1 Begriff

Ergänzende Gefahren für Schäden an elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräten der Betriebseinrichtung (Elektronikgefahren) sind

- a) die unvorhergesehene Zerstörung oder die Beschädigung der elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräte der kaufmännischen und technischen Betriebseinrichtung (siehe Ziffer 1.1.1 a) und b)) – soweit sie betriebsfertig sind – sowie der versicherten Daten und Programme nach Ziffer 1.2 a).

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer, seine Repräsentanten, Wissensvertreter oder Wissenserklärungsvertreter weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können. Dabei schadet nur grobe Fahrlässigkeit, die den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen (siehe Ziffer 31.1 b)).

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

Entschädigung wird geleistet für Sachschäden durch

- aa) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- bb) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- cc) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- dd) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- ee) Schwelen, Glimmen, Sengen oder Glühen;
- ff) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- gg) Wasser, Feuchtigkeit;
- hh) Zerreißen infolge Fliehkraft;
- ii) Überdruck oder Unterdruck;
- jj) Frost oder Eisgang.

- b) das Abhandenkommen dieser Sachen durch Diebstahl.

4.3.2 Elektronische Bauelemente
Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

4.3.3 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf

- a) Schäden, die nach Ziffern 3 a) bis d), Ziffer 4 a) und b) sowie Ziffer 5.1 (Feuer, Einbruchdieb-

stahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub, Leitungswasser, Sturm, Hagel, weitere Elementargefahren, Glasbruch, Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch/Ruß, Überschalldruckwellen, unbenannte Gefahren) versicherbar sind;

- b) Schäden durch

- aa) betriebsbedingte normale Abnutzung;
- bb) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;
- cc) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
- dd) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;
- Die Ausschlüsse nach aa) bis dd) gelten nicht für benachbarte Maschinenteile, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen gemäß aa) bis dd) bereits erneuerungsbedürftig waren. Die Ausschlüsse nach bb) bis dd) gelten ferner nicht in den Fällen von Ziffer 4.3.1 a) aa), bb), dd) und ff); ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung, bei Bedienungsfehlern nach dem Stand der geltenden Bedienungs-/Wartungsvorschriften.

- c) Schäden durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten oder Wissensvertreter oder Wissenserklärungsvertreter bekannt sein musste, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen (siehe Ziffer 31.1 b));

Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war.

- d) Schäden, soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat; Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. § 86 VVG – Übergang von Ersatzansprüchen – gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen. Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

- e) Schäden an Transportbändern, Raupen, Kabeln, Stein- und Betonkübeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen, Bürsten, Kardenbelägen, Bereifungen sowie Öl- oder Gasfüllungen, die Isolationszwecken dienen und Ölfüllungen von versicherten Turbinen, es sei denn, dass an anderen Teilen der versicherten Sache ein versicherter Schaden (siehe Ziffer 4.3.1) entstanden ist;

- f) Schäden durch Abhandenkommen; Ziffer 4.3.1 b) bleibt unberührt;

- g) Schäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion (z. B. ren, -würmer, Trojanische Pferde) oder infolge

unberechtigter Handlungen nach Eindringen in Computersysteme.

4.3.4 Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den hierfür im Versicherungsschein dokumentierten Betrag begrenzt. Der Entschädigungsbetrag wird je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung von 150 EUR gekürzt. Eine gegebenenfalls vertraglich vereinbarte weitere Selbstbeteiligung findet keine Anwendung.

4.4 Transportgefahren (Werkverkehrsversicherung)

4.4.1 Begriff

Versicherungsschutz während eines Transportes besteht unter der Voraussetzung, dass

- der Transport den eigenen Geschäftszwecken des Versicherungsnehmers dient und
- der Transport mit eigenen Kraftfahrzeugen des Versicherungsnehmers einschließlich Anhänger und Aufleger (Transportmittel) oder mit von ihm geleasten oder gemieteten Transportmitteln erfolgt und
- der Transport mindestens teilweise auf öffentlichen Straßen oder Wegen erfolgt und
- die Transportmittel ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder seinen Arbeitnehmern bedient werden.

4.4.2 Gefahren

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen durch

- Unfall des Transportmittels;
 - Unfall ist ein mit mechanischer Gewalt plötzlich von außen her auf das Transportmittel einwirkendes Ereignis;
 - Als Unfall gilt auch ein Schaden durch Achsenbruch und Zerplatzen der Reifen sowie das Abkommen von der befestigten Fahrbahn in einem Ausmaß, das nachweislich Schlepp- und Bergungshilfe in Anspruch genommen werden müssen.
 - Mitversichert ist die Notbremsung zur Vermeidung eines Unfalls; in diesem Fall wird je Versicherungsfall der Entschädigungsbetrag um eine Selbstbeteiligung in Höhe von 20 % des Schadens, mindestens 300 EUR gekürzt. Eine gegebenenfalls vertraglich vereinbarte weitere Selbstbeteiligung findet keine Anwendung.

Über diese Ereignisse hinausgehende Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden gelten nicht als Unfallschäden.

- Höhere Gewalt;
Höhere Gewalt ist ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder Handlungen dritter Personen einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln und durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartenden Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit vom Versicherungsnehmer in Kauf zu nehmen ist.
- Diebstahl;
 - durch Wegnahme des ganzen Transportmittels oder
 - nach Aufbruch des Transportmittels.
- Unterschlagung des gesamten Transportmittels;
Unterschlagung ist die rechtswidrige Zueignung einer Sache durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers, die sich in deren Besitz oder Gewahrsam befindet.

- Raub
Raub liegt vor, wenn mindestens eine der Voraussetzungen nach Ziffer 3.2.3 a) erfüllt ist.
- Vandalismus
Vandalismus ist die vorsätzliche Beschädigung nach einem Diebstahl gemäß c) durch betriebsfremde Personen.
- Direktes Be- und Entladen des Transportmittels.

4.4.3 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf

- Schäden, die nach Ziffern 3 a) bis d), Ziffer 4 a) bis c) sowie Ziffer 5.1 (Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub, Leitungswasser, Sturm, Hagel, weitere Elementargefahren, Glasbruch, ergänzende Gefahren für Schäden an elektrotechnischen/elektronischen Anlagen und Geräten der Betriebseinrichtung (Elektronikgefahren), Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch/Ruß, Überschalldruckwellen, Sengschäden, unbenannte Gefahren) in Verbindung mit Ziffer 8.3 versichert sind;
- Schäden durch Aufruhr, Plünderung, Streik, Aussperrung, Sabotage;
- Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung und sonstige Verfügungen von Hoher Hand;
- Schäden durch Verstöße gegen Zoll- oder sonstige behördliche Vorschriften sowie durch gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung;
- Schäden durch Witterungseinflüsse, es sei denn, dass es sich um Folgeschäden nach Ziffer 4.4.2 a) handelt.

4.4.4 Beginn und Ende des Transports

- Der Transport beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem versicherte Sachen am Absendungs- und zum Zwecke der unverzüglichen Beförderung auf das Transportmittel verladen sind und endet mit dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Sache zur Ablieferung an den Empfänger vom Transportmittel scheidet, spätestens mit dem Ablauf des Werktages, der auf den Tag der Ankunft an der Ablieferungsstelle folgt; bei Betrieben, in denen an Samstagen nicht gearbeitet wird, gilt Samstag nicht als Werktag.
- Arztaschen/Notfallkoffer und deren Inhalt, Werkzeuge, Ersatzteile, Prüfgeräte und Installationsmaterial, die sich ständig im Transportmittel befinden, sind in Erweiterung von a) gegen die Gefahren
 - "Unfall des Transportmittels" (Ziffer 4.4.2 a)),
 - "Höhere Gewalt" (4.4.2 b)),
 - "Diebstahl" (Ziffer 4.4.2 c))
– unter der Voraussetzung, dass die Sicherheitsvorschriften nach Ziffer 17.1.7 d) bis f) erfüllt sind,
 - "Unterschlagung des gesamten Transportmittels" (Ziffer 4.4.2 d)),
 - "Raub" (Ziffer 4.4.2 e)) und
 - "Vandalismus" (Ziffer 4.4.2 f))
auch in der Zeit zwischen Beendigung des vorausgegangenen und Beginn des nachfolgenden Transportes versichert.

Für Schäden durch Diebstahl gemäß Ziffer 4.4.4 b) cc) wird der Entschädigungsbetrag je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung von 250 EUR gekürzt. Eine gegebenenfalls vertraglich vereinbarte weitere Selbstbeteiligung findet keine Anwendung.

4.4.5 Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung je Transport ist auf den hierfür im Versicherungsschein dokumentierten Betrag begrenzt.

5 Leistungserweiterungen

5.1 Erweiterte Deckung und unbenannte Gefahren

- Werden versicherte Sachen durch
 - innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (siehe Ziffer 5.1.1),
 - Fahrzeuganprall, Rauch/Ruß, Überschalldruckwellen (siehe Ziffer 5.1.2),
 - Sengschäden (siehe Ziffer 5.1.3) oder
 - unbenannte Gefahren (siehe Ziffer 5.1.4) unvorhergesehen zerstört oder beschädigt, leistet der Versicherer Entschädigung im Rahmen der hierfür geltenden Entschädigungsgrenze gemäß Ziffer 5.1.5.
- Nur soweit Ertragsausfall gemäß Ziffer 6 versichert ist, gilt:
Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers dadurch unterbrochen oder beeinträchtigt, dass versicherte Sachen durch eines der in Ziffer 5.1.1 bis 5.1.4 genannten Ereignisse zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Ertragsausfallschaden gemäß den Regelungen der Ziffer 6.

5.1.1 Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung

5.1.1.1 Innere Unruhen

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

Versichert sind Schäden, die entstehen durch

- Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen oder
- Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.

5.1.1.2 Böswillige Beschädigung

Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche, unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen durch betriebsfremde Personen. Betriebsfremde Personen sind alle Personen, die nicht im Betrieb tätig sind.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

- durch Abhandenkommen versicherter Sachen;
- die im Zusammenhang mit Einbruchdiebstahl entstehen.

5.1.1.3 Streik, Aussperrung

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Versichert sind Schäden, die entstehen durch

- Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Streik oder Aussperrung oder
- Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang mit Streik oder Aussperrung.

5.1.1.4 Nicht versicherte Schäden

- Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - Brand, Explosion, Implosion oder Verpuffung, es sei denn, der Brand, die Explosion, Implosion oder die Verpuffung ist durch Innere Unruhen entstanden;
 - Erdbeben.

- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
- aa) Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
 - bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

Versicherungsschutz für b) aa) und b) bb) besteht jedoch, wenn diese Schäden durch Brand, Explosion, Implosion oder Verpuffung, infolge von Inneren Unruhen (siehe Ziffer 5.1.1.1) entstehen.

5.1.1.5 Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz auf Grund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

5.1.2 Fahrzeuganprall, Rauch/Ruß, Überschalldruckwellen

5.1.2.1 Fahrzeuganprall

Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen oder Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, durch Schienen- oder Straßenfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der Gebäude oder deren Arbeitnehmer betrieben werden.

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verschleiß.
- b) Nicht versichert sind Schäden an Fahrzeugen.

5.1.2.2 Rauch/Ruß

Ein Schaden durch Rauch/Ruß liegt vor, wenn Rauch/Ruß plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches/Rußes entstehen.

5.1.2.3 Überschalldruckwellen

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchfloggen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

5.1.2.4 Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges/Flugkörpers seiner Teile oder seiner Ladung, Nutzwärme;
 - bb) Erdbeben.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
 - bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

5.1.3 Sengschäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Sengschäden zerstört oder beschädigt werden. Sengschäden sind durch Hitzeeinwirkung örtlich begrenzte Schäden, die durch Verfärbung der versengten Sachen sichtbar werden.

5.1.4 Sonstige, unbenannte Gefahren

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch solche Gefahren unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden, die nicht gemäß den Ziffern 3 bis 5 vom Versicherungsschutz erfasst sind.
- b) Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer, sein Repräsentant, Wissensvertreter oder Wissenserklärungsvertreter weder rechtzeitig vorhergesehen hat noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätte vorhersehen können. Dabei schadet nur grobe Fahrlässigkeit, die den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- c) Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz. Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit
 - es sich um eine reine Fehlfunktion einer Datenverarbeitungsanlage, von Software oder von eingebauten Mikroprozessoren handelt. Eine Fehlfunktion in diesem Sinn liegt insbesondere vor, wenn die betroffene Datenverarbeitungsanlage, Software oder die eingebauten Mikroprozessoren nicht funktionieren, falsche Ergebnisse produzieren oder Daten nicht zur Verfügung stehen;
 - diese die Folge eines der Sache ab der Herstellung innewohnenden bzw. anhaftenden Mangels ist.
- d) Abhandenkommen, auch durch strafbare Handlungen, ist nicht versichert.
- e) Unwesentliche Veränderungen, die den Gebrauchswert von zum Eigengebrauch bestimmten versicherten Sachen nicht beeinträchtigen, gelten nicht als Unbenannte-Gefahren-Schäden im Sinne dieser Versicherung.

5.1.4.1 Ausschlüsse

Ergänzend zu den Bestimmungen über nicht versicherte Gefahren und Schäden in diesen *Barmenia-Versicherungsbedingungen für die Gewerbesachversicherung (VGS)* sind von der Versicherung unbenannter Gefahren im Sinne von 5.1.4 – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – Schäden ausgenommen,

5.1.4.1.1 die im Rahmen einer Feuer-, Leitungswasser-, Sturm-/Hagel- oder erweiterten Elementarschadenversicherung oder über beitragspflichtige Leistungseinschlüsse gedeckt werden können oder bei diesen Versicherungen ausgeschlossen sind;

5.1.4.1.2 durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren;

5.1.4.1.3 durch Herstellungsfehler, wie z. B. Konstruktions-, Guss-, Material-, Planungs-, Berechnungs- oder Ausführungsfehler;

5.1.4.1.4 an Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist;

5.1.4.1.5 während des Transportes außerhalb des Versicherungsortes einschließlich Zwischenlagerungen;

5.1.4.1.6 an Werkzeugen aller Art;

5.1.4.1.7 an Vorräten durch Ausfall oder mangelhafte Funktion von Klima-, Heiz- oder Kühlsystemen;

5.1.4.1.8 durch Wasser-, Schmier- oder Kühlmittelmangel;

5.1.4.1.9 durch Trockenheit oder Austrocknung;

5.1.4.1.10 durch Zufuhr oder Ausbleiben von Wasser, Gas, Elektrizität oder sonstiger Energie- oder Treibstoffversorgung;

5.1.4.1.11 an Maschinen, maschinellen Einrichtungen, sonstigen technischen Anlagen, Anlagen und Geräten der Informations-, Kommunikations-, Bürotechnik, sonstigen elektrotechnischen oder elektronischen Anlagen und Geräten durch fehlende äußere Einwirkung oder Bedienungsfehler, Wartung, Montage, Reparatur, Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, durch in die Sache gelangte Fremdkörper;

5.1.4.1.12 durch Abnutzung/Alterung;

5.1.4.1.13 durch Ver- oder Bearbeitung oder Reparatur;

5.1.4.1.14 durch magnetische Einwirkung oder Computerviren oder das Löschen oder Ändern oder fehlerhaftes Lesen/Verarbeiten von Daten ohne gleichzeitige Zerstörung oder Beschädigung des Datenträgermaterials;

5.1.4.1.15 durch Kontamination (z. B. Vergiftung, Verrußung, Ablagerung, Verstaubung, Beaufschlagung, Austritt von Kühlmitteln);

5.1.4.1.16 durch korrosive Angriffe oder Abzehrungen, Erosion, Schwund, übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;

5.1.4.1.17 durch allmähliche Einwirkungen auf versicherte Sachen, unabhängig von der Ursache oder mitwirkenden Umständen;

5.1.4.1.18 durch Verderb, Verfall, Ungeziefer, Fäulnis, Schwamm, Pilz, Substanzverlust, Verfärbung oder Strukturveränderung;

5.1.4.1.19 durch Tiere und Pflanzen;

5.1.4.1.20 an lebenden Tieren und Pflanzen sowie an Mikroorganismen;

5.1.4.1.21 durch Genmanipulation, Genmutation oder andere Genveränderungen;

5.1.4.1.22 an versicherten Sachen, solange das Gebäude, in denen sich die Sachen befinden, nicht bezugsfertig ist;

5.1.4.1.23 an Sachen im Freien sowie in offenen Gebäuden sowie den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen durch Witterungseinflüsse;

5.1.4.1.24 durch Senken, Reißen, Schrumpfen oder Dehnen von Gebäuden und Gebäudeteilen;

5.1.4.1.25 durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster oder Außentüren oder durch andere Öffnungen;

5.1.4.1.26 durch Bau- und Montageleistungen, jedoch sind mitversichert Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung und Anprall von Luftfahrzeugen, deren Teile oder Ladung, Nutzwärme, Leitungswasser, Sturm/Hagel;

5.1.4.1.27 durch Erdsenkung infolge Über- oder Untertagebau, Erosion;

- 5.1.4.1.28 durch normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;
- 5.1.4.1.29 durch Rückstau von Wasser aus Rohren der öffentlichen Abwasserkanalisation;
- 5.1.4.1.30 durch einfachen Diebstahl versicherter Sachen;
- 5.1.4.1.31 die durch Fahrzeuge verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer, seinen Repräsentanten, Mietern, deren Besuchern oder sonstigen im Gebäude berechtigt anwesenden Personen betrieben werden;
- 5.1.4.1.32 an Fahrzeugen aller Art;
- 5.1.4.1.33 durch Glasbruch;
- 5.1.4.1.34 durch Überschwemmung und Rückstau;
- 5.1.4.1.35 Schäden durch Sturmflut;
- 5.1.4.1.36 durch Erdbeben;
- 5.1.4.1.37 durch Erdsenkung oder Erdbeben;
- 5.1.4.1.38 durch Schneedruck oder Lawinen;
- 5.1.4.1.39 durch Vulkanausbruch;
- 5.1.4.1.40 durch Kernenergie oder radioaktive Strahlung, jedoch sind Schäden durch auf dem Versicherungsgrundstück befindliche radioaktive Isotope mitversichert;
- 5.1.4.1.41 durch Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse jeder Art sowie Schäden durch hoheitliche Eingriffe oder behördliche Anordnungen.
- 5.1.5 Jahreshöchstschädigung und Selbstbeteiligung
Die Entschädigung ist – für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres – auf die Jahreshöchstschädigung von 10.000 EUR begrenzt. Der Entschädigungsbetrag wird je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 % des Schadens gekürzt. Eine gegebenenfalls vertraglich vereinbarte weitere Selbstbeteiligung findet keine Anwendung.
- 5.1.6 Besonderes Kündigungsrecht
a) Versicherungsnehmer und Versicherer können die Versicherung für die erweiterte Deckung und unbenannte Gefahren (Ziffer 5.1) jederzeit in Textform kündigen. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.
b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung des Versicherers zum gleichen oder zu einem späteren Zeitpunkt in Textform kündigen.
- 5.2 **Ausschließlich für die Gefahren "Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser und Sturm-/Hagel" und "weitere Elementargefahren" geltende Leistungserweiterungen, soweit die jeweilige Gefahr versichert ist**
- 5.2.1 Versicherungsschutz für Schäden an Pavillons und an in diesen befindlichen versicherten Sachen
5.2.1.1 Als Pavillons gelten allseitig geschlossene Gebäude mit fester Bauhülle (keine Zelte, fahrbare Einrichtungen, Bauten mit teilweise offener oder pro-

- visorisch verschlossenen Außenwänden bzw. Öffnungen).
- 5.2.1.2 Schäden an Pavillons
Zum Neuwert mitversichert sind Schäden an Pavillons, soweit der Versicherungsnehmer sie auf eigene Kosten beschafft oder übernommen hat und dafür die Gefahr trägt, die sich außerhalb des Gebäudes – auf dem Versicherungsgrundstück oder – außerhalb des Versicherungsgrundstückes befinden.
- 5.2.1.3 Schäden an versicherten Sachen in Pavillons
Schäden an versicherten Sachen gemäß Ziffer 1.1.1, die sich im Pavillon befinden, sind – abweichend von Ziffer 8.3.1 – auch dann versichert, wenn sie sich länger als drei Monate in dem Pavillon befinden. Nicht versichert sind Sachen gemäß Ziffer 1.1.2 (u. a. Bargeld und Wertsachen).
- 5.2.1.4 Zum Schutz gegen Einbruchdiebstahl müssen alle Außentüren
– mit einem Zylinderschloss, das mit dem Türblatt oder mit dem Sicherheitsbeschlag/der Rosette (von innen verschraubt) bündig abschließt oder
– mit einem Zuhaltungsschloss mit mindestens sechs Zuhaltungen ausgestattet sein.
– Außen liegende Türbänder müssen mit einer Sicherung der Achsstifte oder durch Hinterhaken gesichert sein.
Beim Fehlen dieser Sicherungen leistet der Versicherer nur für Schäden, die auch durch diese Sicherungen nicht verhindert worden wären.
- 5.2.1.5 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt. Der Entschädigungsbetrag wird je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung in Höhe von 20 % des Schadens gekürzt. Eine gegebenenfalls vertraglich vereinbarte weitere Selbstbeteiligung findet keine Anwendung.
- 5.2.2 Versicherungsschutz für Schäden an Sachen, die vorübergehend verliehen/vermietet werden
5.2.2.1 Mitversichert sind Sachen, die vom Versicherungsnehmer im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit regelmäßig vorübergehend verliehen/vermietet werden (z. B. beim Partyservice Geschirr, Bestecke, Wärmeeinrichtungen etc.) und sich daher außerhalb des Versicherungsortes befinden. Die Entschädigungsgrenze gemäß Ziffer 8.3 gilt hier nicht.
5.2.2.2 Nicht versichert sind Bargeld, Wertsachen, Anschauungsmodelle, Prototypen, Ausstellungsstücke und Kunstgegenstände.
5.2.2.3 Voraussetzung für die Leistung des Versicherers ist, dass sich die Sachen in einem Gebäude massiver Bauart und harter Dachung befinden und zum Schutz gegen Einbruchdiebstahl alle Außentüren
– mit einem Zylinderschloss, das mit dem Türblatt oder mit dem Sicherheitsbeschlag/der Rosette (von innen verschraubt) bündig abschließt oder
– mit einem Zuhaltungsschloss mit mindestens sechs Zuhaltungen gesichert sind.
– Außen liegende Türbänder müssen mit einer Sicherung der Achsstifte oder durch Hinterhaken gesichert sein.
Beim Fehlen dieser Sicherungen leistet der Versicherer nur nach den Regelungen der Ziffer 8.3.

- 5.3 **Leistungserweiterung für die Gefahren "Feuer, Leitungswasser und Sturm/Hagel" und "weitere Elementargefahren", soweit die jeweilige Gefahr versichert ist**
- Außen angebrachte Sachen
Mitversichert sind an der Außenseite des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen (Ziffern 1.1 bis 1.3) befinden, angebrachte Antennenanlagen, Gefahrenmelde-, Beleuchtungs- und Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Schilder und Transparente, Überdachungen, Schutz- und Trennwände, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.
- 5.4 **Ausschließlich für die Gefahr "Feuer" geltende Leistungserweiterungen, soweit die Gefahr versichert ist**
- 5.4.1 Brandschäden an Räucher-, Trocknungs- und ähnlichen Erhitzungsanlagen und an in diesen befindliche versicherte Sachen
a) Brandschäden an versicherten Räucher-, Trocknungs- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen sowie Schäden an versicherten Sachen, die sich innerhalb dieser Anlagen befinden, sind auch dann zu ersetzen, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausgebrochen ist.
b) Räucheranlagen müssen so eingerichtet sein, dass herabfallendes Räuchergerät sich nicht am Räucherfeuer entzünden kann.
Die Rechtsfolgen von Verletzungen dieser Obliegenheit ergeben sich aus den Ziffern 17 und 18.
- 5.4.2 Schäden an Kühlgut durch Stromausfall
Werden in einer Kühltruhe/einem Kühlschrank aufbewahrte Lebensmittel sowie Medikamente, die gekühlt aufbewahrt werden müssen, dadurch unbrauchbar, dass das eingeschaltete Gerät durch einen Überspannungsschaden durch Blitzschlag (Ziffer 3.1.2) oder durch einen Stromausfall im öffentlichen Stromnetz – gegebenenfalls auch nur vorübergehend – funktionsunfähig wird, ersetzt der Versicherer die Kosten für die Wiederbeschaffung der Lebensmittel/Medikamente. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.
- 5.5 **Ausschließlich für die Gefahr "Einbruchdiebstahl" geltende Leistungserweiterungen, soweit die Gefahr versichert ist**
- 5.5.1 Tische, Bestuhlung, Heizstrahler, Schilder
a) Tische, Stühle, Bänke, Heizstrahler sowie Schilder, Werbeplakate und Lampen sind – in Erweiterung von Ziffer 3.2 – gegen einfachen Diebstahl – abweichend von Ziffer 8.2 – auch außerhalb der versicherten Räumlichkeiten auf dem Versicherungsgrundstück versichert. Dabei gilt als Versicherungsort eine Terrasse/ein Platz auf dem Versicherungsgrundstück oder auf einem Nachbargrundstück sowie ein hierfür gemieteter, gepachteter oder nachweislich überlassener Platz auf einem öffentlichen oder privaten Weg.
b) Besondere Obliegenheiten
Tische, Stühle, Bänke, Heizstrahler sind außerhalb der Öffnungs-/Geschäftszeiten des Betriebes durch Ketten bzw. Drahtseile und Schlösser so zu sichern, dass der Dieb eine erhöhte Kraftanstrengung und Hilfsmittel (z. B. Werkzeug) benötigt, um diese Sicherung zu überwinden.
Schilder, Werbeplakate und Lampen sind mit Wänden, Halterungen und dergleichen so zu befestigen, dass der Dieb eine erhöhte Kraftanstrengung und Hilfsmittel (z. B. Werkzeug) benötigt, um diese Sicherung zu überwinden.

- c) Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer
Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer nach Maßgabe der Regelungen der Ziffer 17.4 ganz oder teilweise leistungsfrei und nach Ziffer 17.5 zur Kündigung berechtigt sein.
- d) Entschädigungsgrenze
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt.

5.5.2 Geschäftsfahrräder

- a) Leistungsversprechen und Definitionen
Der Versicherungsschutz gegen Einbruchdiebstahl (Ziffer 3.2) wird wie folgt erweitert:
Für Geschäftsfahrräder und -fahrradanhänger erstreckt sich der Versicherungsschutz unter den nachfolgenden Voraussetzungen auch auf Schäden durch Diebstahl. Lose mit dem Geschäftsfahrrad/-fahrradanhänger verbundene und regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie gleichzeitig entwendet worden sind.
Als Geschäftsfahrräder gelten auch Elektrofahrräder (so genannte Pedelecs), die nur dann eine Unterstützung durch einen Elektroantrieb bis zu einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h erhalten, wenn der Fahrer in die Pedale tritt. Derartige Pedelecs sind auch dann versichert, wenn sie über eine elektrische Anfahrhilfe verfügen, die das Fahrrad rein elektrisch (also ohne zu treten) auf nicht mehr als 6 km/h beschleunigen.
Nicht versichert sind Elektrofahrräder, bei denen die vorgenannten Geschwindigkeitsgrenzen überschritten werden.
- b) Versicherungsort ist die Bundesrepublik Deutschland.
- c) Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
Der Versicherungsnehmer hat das Fahrrad und den Fahrradanhänger jeweils durch ein eigenständiges Fahrradschloss gegen Diebstahl zu sichern, wenn er es nicht zur Fortbewegung einsetzt. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Fahrrad verbunden sind (z. B. so genannte „Rahmenschlösser“) gelten nicht als eigenständige Schlösser.
- d) Besondere Obliegenheiten im Schadensfall
- aa) Der Versicherungsnehmer hat den Kaufbeleg, sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder/Fahrradanhänger zu beschaffen und aufzubewahren, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann. Andernfalls ist die Entschädigung insgesamt auf höchstens 150,00 EUR begrenzt.
- bb) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad/der Fahrradanhänger nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.
- e) Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer
Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer nach Maßgabe der Regelungen der Ziffer 17.4 ganz oder teilweise leistungsfrei und nach Ziffer 17.5 zur Kündigung berechtigt sein.
- f) Entschädigungsgrenze
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

5.5.3 Einfacher Diebstahl von Alarm- und Schutzeinrichtungen

Alarm- und Schutzeinrichtungen, die zur Sicherung des Versicherungsortes dienen, sind – in Erweiterung von Ziffer 3.2 – gegen einfachen Diebstahl – abweichend von Ziffer 8.2 – auch außerhalb der versicherten Räumlichkeiten auf dem Versicherungsgrundstück versichert (z. B. Überwachungskameras). Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt.

5.6 Ausschließlich für die Gefahr "Sturm/Hagel" und "weitere Elementargefahren" geltende Leistungserweiterung, soweit die jeweilige Gefahr versichert ist

5.6.1 Versicherungsschutz für Schäden an Zelten und an in diesen befindliche versicherte Sachen

Zum Neuwert mitversichert sind Schäden an (nicht vermieteten) Zelten des Versicherungsnehmers, die sich für die Teilnahme an Messen, Festen, Märkten und dergleichen außerhalb des Versicherungsgrundstücks befinden. Schäden an versicherten Sachen, die sich in diesen Zelten befinden, sind mitversichert.

Nicht versichert sind Sachen gemäß Ziffer 1.1.2 (u. a. Bargeld und Wertsachen).

Für Zelte, die sich auf dem Versicherungsgrundstück im Freien befinden, besteht Versicherungsschutz im Umfang der Ziffer 8.2 e).

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt. Der Entschädigungsbetrag wird je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung in Höhe von 20 % des Schadens gekürzt. Eine gegebenenfalls vertraglich vereinbarte weitere Selbstbeteiligung findet keine Anwendung.

6 Ertragsausfall

Versicherungsschutz für Ertragsausfall ist nur versichert, soweit dies besonders vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert ist.

6.1 Gegenstand der Deckung

- a) Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines dem Grunde nach entschädigungspflichtigen Sachschadens am Versicherungsort (Ziffer 8) unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Ertragsausfallschaden.
- b) Über a) hinaus wird ein Ertragsausfallschaden auch dann ersetzt, wenn der dem Grunde nach entschädigungspflichtige Sachschaden am Versicherungsort befindliche Gebäude oder bewegliche Sachen betrifft, die dem versicherten Betrieb des Versicherungsnehmers dienen, jedoch nicht durch den vorliegenden Vertrag versichert sind.
- c) Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen werden nur ersetzt, wenn sie als Folge eines dem Grunde nach entschädigungspflichtigen Sachschadens am Versicherungsort am Datenträger, auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, entstanden sind.
Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

- d) Versicherungsschutz besteht für die Gefahren Leitungswasser, Sturm, Hagel, weitere Elementargefahren, Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch/Ruß, Überschalldruckwellen, Sengschäden, unbenannte Gefahren (siehe Ziffer 3 c) und d), Ziffer 4 a) sowie Ziffer 5.1) nur, wenn die versicherte Gefahr auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, oder einem Nachbargrundstück eingetreten ist (Ereignisort).
- e) Ereignet sich der Sachschaden im Rahmen der Außenversicherung (siehe Ziffer 8.3) an versicherten Sachen, Daten und Programmen (siehe Ziffer 1), so ist der daraus entstehende Ertragsausfall versichert.

6.2 Ertragsausfallschaden

- a) Der Ertragsausfallschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer bis zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der Betriebsunterbrechung der -beeinträchtigung nicht erwirtschaften konnte.
- b) Wird der entschädigungspflichtige Ertragsausfallschaden durch behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen vergrößert, so besteht Versicherungsschutz auch, soweit sich behördliche Anordnungen auf dem Betrieb dienende Sachen beziehen, die auf einem als Versicherungsort bezeichneten Grundstück des Versicherungsnehmers durch einen dem Grunde nach entschädigungspflichtigen Sachschaden betroffen sind.
Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Ertragsausfallschadens nicht versichert.
War auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der dem Betrieb dienenden Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Ertragsausfallschadens nicht versichert.
Wenn die Wiederherstellung des Betriebes auf Grund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, ist der Versicherer für die Vergrößerung des Ertragsausfallschadens nur insoweit eintrittspflichtig, als die Vergrößerung auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.
- c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Ertragsausfallschaden vergrößert wird durch
- aa) außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung hinzutretende Ereignisse;
- bb) behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen, soweit nicht Versicherungsschutz gemäß d) besteht;
- cc) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhandengekommener Sachen, Daten oder Programme nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.
- d) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
- aa) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;

- bb) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
- cc) umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;
- dd) umsatzabhängige Versicherungsbeiträge;
- ee) umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
- ff) Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen;
- gg) Ertragsausfälle durch Schäden an Programmen und Daten auf Grund der ergänzenden Gefahren für Schäden an elektrotechnischen/elektronischen Anlagen und Geräten der Betriebseinrichtung (siehe Ziffer 4.3);

6.3 Haftzeit

Die Haftzeit legt den Zeitraum fest, für welchen der Versicherer Entschädigung für den Ertragsausfall-schaden leistet.

Die Haftzeit beginnt mit Eintritt des Sachschadens. Die Haftzeit beträgt 12 Monate, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von 12 Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr.

7 Versicherte und nicht versicherte Kosten

Für Kosten gemäß Ziffern 7.3 bis 7.5 ist die Entschädigung, soweit nicht für einzelne Kostenpositionen spezielle Entschädigungsgrenzen festgelegt sind, auf 100 % der Versicherungssumme begrenzt; die Jahreshöchstentschädigung beträgt 500.000 EUR.

7.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- e) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- f) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

7.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- a) Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
- b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

7.3 Weitere versicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt im Rahmen der vereinbarten Entschädigungsgrenze/Jahreshöchstentschädigung (siehe unter 7) die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige

- a) Aufräumungs- und Abbruchkosten (siehe Ziffer 7.3.1);
- b) Bewegungs- und Schutzkosten (siehe Ziffer 7.3.2);
- c) Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen (siehe Ziffer 7.3.3);
- d) Feuerlöschkosten (siehe Ziffer 7.3.4);
- e) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (siehe Ziffer 7.3.5);
- f) Mehrkosten durch Preissteigerungen (siehe Ziffer 7.3.6);
- g) Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen (siehe Ziffer 7.3.7);
- h) Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen (siehe Ziffer 7.3.8);
- i) Sachverständigenkosten (siehe Ziffer 7.3.9);
- j) Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden (siehe Ziffer 7.3.10);
- k) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich für die Gefahr Feuer (siehe Ziffer 7.3.11);
- l) Schlossänderungskosten für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub (siehe Ziffer 7.3.12);
- m) Erweiterte Schlossänderungskosten für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub (siehe Ziffer 7.3.13);
- n) Beseitigung von Gebäudeschäden für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub (siehe Ziffer 7.3.14);
- o) Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub (siehe Ziffer 7.3.15);
- p) Kosten für die Rückreise aus dem Urlaub/ von einer Geschäftsreise (siehe Ziffer 7.3.16);
- q) Kosten durch Wasser-/ Gasverlust (siehe Ziffer 7.3.17);
- r) Mehrkosten für energetische Modernisierung (siehe Ziffer 7.3.18);
- s) Kosten für provisorische Maßnahmen infolge eines versicherten Ereignisses (siehe Ziffer 7.3.19);
- t) Frachtkosten und Kosten für Mehrarbeit (siehe Ziffer 7.3.20);
- u) Kosten durch täterverursachten Telefon- und Datenleitungsmissbrauch (siehe Ziffer 7.3.21);
- v) Kosten eines Veranstaltungsausfalls (siehe Ziffer 7.3.22).

Die vereinbarte Entschädigungsgrenze/Jahreshöchstentschädigung (Ziffer 7) wird nicht für die Feststellung einer Unterversicherung herangezogen. Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten gemäß Ziffern 7.3.4 und 7.3.5 versichert sind, werden diese Mehrkosten nur im Verhältnis der

Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt.

7.3.1 Aufräumungs- und Abbruchkosten
Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehengebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten.

7.3.2 Bewegungs- und Schutzkosten
Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

7.3.3 Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen

Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen sind Aufwendungen, die innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Geschäftsunterlagen (hierzu zählen z. B. auch Röntgenaufnahmen, Abdrücke und Laboruntersuchungsberichte), serienmäßig hergestellten Programmen, individuellen Daten und individuellen Programmen anfallen.

7.3.4 Feuerlöschkosten

Feuerlöschkosten sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, einschließlich der Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichteter Institutionen, soweit diese nicht nach den Bestimmungen über die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens zu ersetzen sind.

Nicht versichert sind jedoch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, ersetzt der Versicherer je Person bis zu einem Betrag von 200 EUR, maximal 2.000 EUR für alle Personen. Höhere Beträge werden nur ersetzt, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte.

7.3.5 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

a) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.

b) Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert. War auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

c) Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache auf Grund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden

- die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
- d) Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß Ziffer 7.3.6 ersetzt.
- e) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.
- f) Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten versichert sind, werden diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt.
- 7.3.6 Mehrkosten durch Preissteigerungen
- a) Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
- b) Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
- c) Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert. Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.
- d) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt.
- e) Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten versichert sind, werden diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt.
- 7.3.7 Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen
- Entsteht durch Eintritt eines Versicherungsfalles eine Gefahr innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes, zu deren Beseitigung der Versicherungsnehmer auf Grund behördlicher Vorschriften verpflichtet ist, so ersetzt der Versicherer die hierfür erforderlichen Aufwendungen bis zum vereinbarten Betrag. Hierzu zählen auch die notwendigen Aufwendungen für das Absperrn von Straßen, Wegen und Grundstücken.
- 7.3.8 Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen
- Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen sind Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen, die infolge eines Versicherungsfalles nach Ziffern 3 und 4 durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.
- 7.3.9 Sachverständigenkosten
- Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den Betrag von 25.000 EUR, so ersetzt der Versicherer 80 % der vom Versicherungsnehmer nach Ziffer 15.6 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.
- 7.3.10 Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden
- a) Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden sind die Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung von Wertpapieren und sonstigen Urkunden einschließlich anderer Auslagen für die Wiedererlangung, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.
- b) Versichert ist auch der Zinsverlust, der dem Versicherungsnehmer durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren entstanden ist.
- 7.3.11 Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich für die Gefahr Feuer
- a) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich sind die Kosten, die der Versicherungsnehmer auf Grund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall infolge der Gefahr Feuer nach Ziffer 3.1 aufwenden muss, um
- innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Erdreich von eigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstücken, auf denen Versicherungsorte liegen, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - insoweit den Zustand des Grundstückes, auf dem der Versicherungsort liegt, vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
- b) Die Aufwendungen gemäß a) werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
- auf Grund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
 - eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
 - innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus Ziffer 17.4.
- c) Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
- d) Aufwendungen auf Grund sonstiger behördlicher Anordnungen oder auf Grund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
- e) Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
- f) Für Aufwendungen gemäß a) durch Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres eintreten, ist Entschädigungsgrenze die Versicherungssumme als Jahreshöchstentschädigung. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um 20 % Selbstbeteiligung gekürzt.
- g) Kosten gemäß a) gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Ziffer 7.3.1.
- 7.3.12 Schlossänderungskosten für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub
- Schlossänderungskosten sind Aufwendungen für Schlossänderungen an den Türen der als Versicherungsort vereinbarten Räume, wenn Schlüssel zu diesen Türen durch einen Versicherungsfall nach Ziffer 3.2 oder durch einen außerhalb des Versicherungsortes begangenen Einbruchdiebstahl oder Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks oder Raub auf Transportwegen abhandengekommen sind; dies gilt nicht bei Türen von Tresorräumen.
- 7.3.13 Erweiterte Schlossänderungskosten für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub
- Erweiterte Schlossänderungskosten sind Aufwendungen nach Verlust eines Schlüssels für
- a) Änderung der Schlösser,
 - b) Anfertigung neuer Schlüssel,
 - c) unvermeidbares gewaltsames Öffnen und
 - d) Wiederherstellung
- von Tresorräumen oder Behältnissen gemäß Ziffer 8.7, die sich innerhalb der als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden.
- 7.3.14 Beseitigung von Gebäudeschäden für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub
- Beseitigungskosten für Gebäudeschäden sind Aufwendungen für Schäden an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Alarm- und Schutzeinrichtungen (z. B. Rollläden und Schutzgittern) der als Versicherungsort vereinbarten Räume durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch oder Raub oder dem Versuch einer solchen Tat.
- Hierzu zählen auch Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Schaukästen und Vitrinen (ausgenommen Verglasungen) außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung.
- 7.3.15 Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub
- Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen sind Aufwendungen zum Schutz versicherter Sachen sowie für die notwendige Bewachung zur Vermeidung von Folgeereignissen die durch einen Versicherungsfall oder den Versuch einer Tat nach Ziffer 3.2 entstehen.
- 7.3.16 Kosten für die Rückreise eines Geschäftsführers oder Inhabers
- a) Versichert sind die Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise aus dem Urlaub oder von einer Geschäftsreise (Fahrtmehrkosten), wenn der Versicherungsnehmer (Geschäftsführer/Inhaber) wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Reise abbrechen muss, um an den Schadenort (Versicherungsort, siehe Ziffer 8) zu reisen.
- b) Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 10.000 EUR übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig ist.
- c) Als Urlaubs-/Geschäftsreise gilt jede Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versiche-

rungsort von mindestens vier Tagen bis zu maximal sechs Wochen.

- d) Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reismittel ersetzt, das dem für die Hinreise benutzten Reismittel und der Dringlichkeit der Rückreise zum Schadenort entspricht.
- e) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Rückreise an den Schadenort mit dem Versicherer Kontakt aufzunehmen und ggf. Verhaltensweisungen einzuholen, soweit es den Umständen nach zumutbar ist. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so richten sich die Rechtsfolgen nach Ziffer 17.4. Danach kann der Versicherer zur Minderung des Kostenersatzes berechtigt oder bezüglich des Kostenersatzes auch vollständig leistungsfrei sein.
- f) Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise werden je Versicherungsfall bis 5.000 EUR übernommen.

7.3.17 Kosten durch Wasser-/ Gasverlust

- a) Der Versicherer ersetzt den Mehrverbrauch von Frischwasser, der infolge eines Versicherungsfalles gemäß Ziffer 3.3 entsteht und den das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.
- b) Bei einem frostbedingten oder sonstigen Bruchschaden im Sinne der Ziffer 3.3 an Leitungen der öffentlichen Gasversorgung, die innerhalb des Versicherungsortes verlegt sind, ersetzt der Versicherer den Gas-Mehrverbrauch, den das Gasversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.
- c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt.

7.3.18 Mehrkosten für energetische Modernisierung

Der Versicherer ersetzt die durch Kaufbeleg nachgewiesenen Mehrkosten für nach einem ersatzpflichtigen Versicherungsfall neu zu beschaffende wasser- bzw. energiesparende Kühlschränke, Gefrierschränke, Geschirrspüler, Waschmaschinen und Trockner der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren höchsten Effizienzklasse. Die Entschädigung ist für jedes neu zu beschaffende Gerät auf 250 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

7.3.19 Kosten für provisorische Maßnahmen infolge eines versicherten Ereignisses

Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten für provisorische Reparaturmaßnahmen zum Schutz versicherter Sachen (siehe Ziffer 1.1 bis 1.3) im Bereich des Versicherungsortes (Ziffer 8.2) infolge eines versicherten Ereignisses.

7.3.20 Frachtkosten und Kosten für Mehrarbeit

- a) Frachtkosten sind Mehrkosten für Eil-, Express- und Luftfrachten, die der Versicherungsnehmer infolge des Versicherungsfalles zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache aufwendet.
- b) Kosten für Mehrarbeit sind zusätzliche Aufwendungen für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit im Betrieb des Versicherungsnehmers, wenn und solange der Versicherungsnehmer dies nach dem Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach für geboten halten durfte.

7.3.21 Kosten durch täterverursachten Telefon- und Datenleitungsmissbrauch

- a) Wird infolge eines Versicherungsfalles durch Einbruchdiebstahl (Ziffer 3.2) in die als Versicherungsort vereinbarten Räume das Telefon oder sonstige Anlagen und Geräte der Kommunikationstechnik vom Täter benutzt, ersetzt der

Versicherer die dadurch entstandenen Mehrkosten.

- b) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf dessen Verlangen einen Einzelgesprächsnachweis des Telekommunikationsunternehmens für den Tatzeitraum einzureichen.

7.3.22 Kosten eines Veranstaltungsausfalls

Fällt infolge eines Versicherungsfalles eine vom Versicherungsnehmer ausgerichtete Veranstaltung aus, ersetzt der Versicherer die aufgewendeten Kosten zur Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung bis zu 1.000 EUR je Versicherungsfall.

7.4 Kosten für die Gefahr Glasbruch

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Glasbruch versichert ist, die infolge eines Versicherungsfalles nach Ziffer 4.2 notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für

- a) das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen);
- b) das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten);
- c) zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z. B. Kran- oder Gerüstkosten);
- d) das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.);
- e) Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den in Ziffer 1.4 versicherten Sachen;
- f) Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen;
- g) Beseitigung von Schäden an ausgestellten Waren und Dekorationsmitteln hinter versicherten Scheiben (z. B. von Schaufenstern, Schaukästen und Vitrinen), wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen (siehe Ziffer 4.2.1) der Scheibe vorliegt und die Waren oder Dekorationsmittel durch Glassplitter oder durch Gegenstände zerstört oder beschädigt worden sind, die beim Zerschlagen der Scheibe eingedrungen sind. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 5.000 EUR.

Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz entsprechend kürzen.

7.5 Versicherte Kosten bei Ertragsausfall

Der Versicherer ersetzt, soweit Versicherungsschutz für Ertragsausfall (siehe Ziffer 6) versichert ist, bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige

7.5.1 Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen;

Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen sind Aufwendungen, die infolge eines Sachschadens durch eine versicherte Gefahr anfallen, weil Lagerflächen nicht mehr zur Verfügung stehen oder Transportmittel nicht mehr entladen werden können. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

7.5.2 Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen.

Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen sind Aufwendungen innerhalb der Haftzeit, die dadurch entstehen, dass vom Sachschaden nicht betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse infolge eines versicherten Ertragsausfallschadens

vom Versicherungsnehmer nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können.

7.5.3 Die vereinbarte Versicherungssumme wird nicht für die Feststellung einer Unterversicherung herangezogen.

8 Versicherungsort

8.1 Örtlicher Geltungsbereich

- a) Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes.
- b) Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhandkommen.
- c) Bei der Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub müssen alle Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahls (siehe Ziffer 3.2.1), von Vandalismus nach einem Einbruch (siehe Ziffer 3.2.2) oder eines Raubes (siehe Ziffer 3.2.3) innerhalb des Versicherungsortes verwirklicht worden sein. Bei mehreren Versicherungsorten müssen alle Voraussetzungen innerhalb desselben Versicherungsortes verwirklicht worden sein. Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Tathandlungen nach Ziffer 3.2.3 a) aa) bis cc) verübt wurden.

Bei Raub auf Transportwegen sind nur die Sachen versichert, die sich bei Beginn der Tat an dem Ort befunden haben, an dem die Gewalt ausgeübt oder die Drohung mit Gewalt verübt wurde.

- d) Sind im Versicherungsvertrag mehrere Versicherungsorte vereinbart, für die jeweils ein eigener Vertrag mit eigener Versicherungssumme bei der Barmenia abgeschlossen wurde, können die versicherten Sachen frei auf diese Versicherungsorte verteilt werden (Freizügigkeit). Für die Ermittlung einer Unterversicherung (siehe Ziffer 11.5) werden die Versicherungssummen aller Versicherungsorte den Versicherungswerten aller Versicherungsorte gegenübergestellt. Für Versicherungssummen auf Erstes Risiko sowie für Entschädigungsgrenzen gelten die für den jeweiligen Versicherungsort vereinbarten Beträge.

8.2 Bezeichnung des Versicherungsortes

- a) Versicherungsort sind die Gebäude oder Räume von Gebäuden, die im Versicherungsvertrag bezeichnet sind oder die sich auf den im Versicherungsvertrag bezeichnetem Grundstück befinden sowie Schaukästen und Vitrinen innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung.
- b) Für Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen besteht in den Wohnräumen der Betriebsangehörigen kein Versicherungsschutz.
- c) Versicherungsort für Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks (siehe Ziffer 3.2.3) ist das gesamte Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, wenn das Grundstück allseitig umfriedet ist.
- d) Versicherungsort für Raub auf Transportwegen (siehe Ziffer 3.2.4) ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die Bundesrepublik Deutschland.

- e) Sachen nach Ziffern 1.1 bis 1.3 – ohne an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Sachen, die über den in Ziffer 5.3 beschriebenen Versicherungsumfang hinausgehen – sind gegen die Gefahren Feuer (siehe Ziffer 3.1), Leitungswasser (siehe Ziffer 3.3) sowie Sturm und Hagel (siehe Ziffer 3.4) auch innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, versichert (Sachen im Freien auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt).
Bei vorhersehbaren Stürmen sind versicherte Sachen in Gebäuden aufzubewahren. Ist eine Aufbewahrung in einem Gebäude nicht möglich, so sind die Sachen so zu sichern, dass eine Beschädigung, Zerstörung oder ein Abhandenkommen durch Sturm aus objektiver Sicht vermieden werden kann.
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach Maßgabe der Regelungen der Ziffer 17.4 ganz oder teilweise leistungsfrei und nach Ziffer 17.5 zur Kündigung berechtigt sein.
- f) Versicherungsort für Sicherungsdaten/-träger ist auch das Gebäude, in das diese ausgelagert sind.

8.3 Außenversicherung

8.3.1 Versicherungsschutz besteht auch für versicherte Sachen nach den Ziffern 1.1 bis 1.3, die sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes innerhalb der Staaten der Europäischen Union und der Schweiz befinden. Zeiträume von mehr als drei Monaten gelten nicht als vorübergehend.

8.3.2 Für die Gefahren Einbruchdiebstahl (siehe Ziffer 3 b)) sowie Sturm und Hagel (siehe Ziffer 3 d)) ist Voraussetzung, dass sich die Sachen in Gebäuden befinden.

8.3.3 Sachen, die auf Baustellen in verschlossenen Räumen von Rohbauten, verschlossenen Containern und Bauwagen gelagert werden, sind mitversichert. Die Voraussetzung der Ziffer 8.3.2 gilt hierfür nicht.

8.3.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf

- maximal 3.000 EUR für versicherte Sachen, die auf Baustellen gelagert werden,
- 10 % der Versicherungssumme, maximal 5.000 EUR für die übrigen versicherten Sachen.

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch weitere Elementargefahren nach Ziffer 4 a) in Verbindung mit Ziffer 4.1.

8.4 Versicherungsschutz bei Betriebsverlegung

- a) Im Falle einer Verlegung der über diesen Vertrag versicherten Betriebsstätte an einen anderen Ort besteht – auf der Grundlage dieses Vertrages – Versicherungsschutz auch für die neue Betriebsstätte, soweit diese innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt.
- b) Während der Betriebsverlegung besteht Versicherungsschutz in beiden Betriebsstätten. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Betriebsstätte erlischt jedoch spätestens einen Monat nach Umzugsbeginn. Das Transportrisiko zwischen den beiden Betriebsstätten ist nicht versichert.
- c) Eine Betriebsverlegung ist dem Versicherer zum Zwecke der Vereinbarung neuer Beiträge und Bedingungen unverzüglich anzuzeigen. Kommt eine Einigung über Beiträge und Bedingungen nicht zu Stande, erlischt der vorläufige Versicherungsschutz für die neue Betriebsstätte mit Beendigung der Vertragsverhandlungen,

spätestens jedoch zwei Monate nach Umzugsbeginn. Der Versicherer kann in diesem Fall den Beitrag nach dem bisherigen Vertragsstand nur zeitanteilig beanspruchen.

- d) Bei Schäden durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub (siehe Ziffer 3.2) wird der Entschädigungsbetrag je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 % des Schadens gekürzt. Eine gegebenenfalls vertraglich vereinbarte weitere Selbstbeteiligung findet keine Anwendung.

8.5 Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke

- a) Als Versicherungsort gelten auch – ohne besondere Anmeldung – Gebäude oder Räume von Gebäuden auf neu hinzukommenden Betriebsgrundstücken gleichartiger Nutzung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bis zu sechs Monaten nach deren Hinzukommen. Versicherungsschutz besteht bis zu einer Versicherungssumme von 30.000 EUR auf Erstes Risiko.
- b) Bei Schäden durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub (siehe Ziffer 3.2) wird der Entschädigungsbetrag je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 % des Schadens gekürzt. Eine gegebenenfalls vertraglich vereinbarte weitere Selbstbeteiligung findet keine Anwendung.
- c) Von der Versicherung ausgeschlossen sind weitere Elementargefahren (siehe Ziffer 4.1), ergänzende Gefahren für Schäden an elektrotechnischen/elektronischen Anlagen und Geräten der Betriebseinrichtung – Elektronikgefahren (siehe Ziffer 4.3), innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (siehe Ziffer 5.1.1), Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (siehe Ziffer 5.1.2), Sengschäden (siehe Ziffer 5.1.3) sowie unbekannte Gefahren (siehe Ziffer 5.1.4).

8.6 Transportgefahren

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist abweichend von Ziffern 8.2 und 8.3, Versicherungsort für die Transportgefahren (siehe Ziffer 4.4) die Bundesrepublik Deutschland.

8.7 Bargeld und Wertsachen

Soweit Bargeld und Wertsachen versichert sind (siehe Ziffer 1.1.2), besteht Versicherungsschutz nur in verschlossenen Räumen oder Behältnissen der im Versicherungsvertrag/in diesen Bedingungen bezeichneten Art.

Sofern zusätzlich vereinbart, sind diese während der Geschäftszeit oder sonstiger vereinbarter Zeiträume auch ohne Verschluss bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert.

Satz 1 gilt nicht für Schäden durch Raub und bei Handelsbetrieben nicht für deren betriebstypische Waren und Vorräte.

8.8 Registrierkassen

Registrierkassen sowie elektrische und elektronische Kassen, Rückgeldgeber und Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) gelten nicht als Behältnis im Sinne von Ziffer 8.7.

9 Versicherungswert; Versicherungssumme

9.1 Betriebseinrichtung

Der Versicherungswert der Betriebseinrichtung (siehe Ziffer 1.1) ist

- a) der Neuwert;
Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wieder zu beschaffen oder sie neu herzustellen, maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.

Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 2 zu berücksichtigen sind.

Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten;

- b) der Zeitwert;
Falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Fall der Versicherung zum Neuwert weniger als 40 % des Neuwertes beträgt (Zeitwertvorbehalt). Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Betriebseinrichtung durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand;
- c) der gemeine Wert, soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist. Gemeiner Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.

Soweit Versicherungsschutz für außen an das Gebäude angebrachte Sachen oder für Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, außerhalb von Gebäuden vereinbart ist, erfolgt die Berechnung des Versicherungswerts nach Ziffer 9.1 a) bis c).

9.2 Waren und Vorräte

Der Versicherungswert von Waren und Vorräten ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wieder zu beschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag. Mehrkosten durch Preissteigerung zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Vorräte sind nicht zu berücksichtigen. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertig gestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse.

9.3 Wertpapiere

Der Versicherungswert von Wertpapieren ist

- a) bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;
- b) bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;
- c) bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

9.4 Sonstige Sachen

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist Versicherungswert

- a) von Anschauungsmodellen, Prototypen und Ausstellungsstücken, ferner von typengebundenen, für die laufende Produktion nicht mehr benötigten Fertigungsverfahren,
 - b) ohne Kaufoption geleaste Sachen oder geleaste Sachen, bei denen die Kaufoption bei Schadeneintritt abgelaufen war sowie
 - c) für alle sonstigen in Ziffern 9.1 bis 9.3 nicht genannten beweglichen Sachen
- entweder der Zeitwert gemäß Ziffer 9.1 b) oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß Ziffer 9.1 c).

9.5 Ertragsausfall

Der Versicherungswert des Ertragsausfalles (siehe Ziffer 6) entspricht der Summe der Versicherungswerte der versicherten Sachen nach Ziffern 1.1 bis 1.3.

Der Versicherungswert des Ertragsausfalles erhöht sich, soweit

- a) Betriebseinrichtung sowie Waren oder Vorräte, die dem versicherten Betrieb dienen, nicht durch vorliegenden Vertrag versichert sind oder
 - b) Betriebseinrichtung sowie Waren oder Vorräte gegen dieselbe Gefahr auch durch andere Versicherungsverträge versichert sind, jedoch ohne Einschluss von Ertragsausfallschäden,
- um die Versicherungswerte der unter a) und b) genannten Betriebseinrichtung sowie Waren oder Vorräte.

9.6 Umsatzsteuer

Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

9.7 Versicherungssumme

- a) Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert nach Ziffern 9.1 bis 9.6 entsprechen soll.
- b) Ist Versicherung zum Neuwert, Zeitwert oder gemeinen Wert vereinbart worden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme für die versicherte Sache für die Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.
- c) Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen (siehe Ziffer 11.5).

10 Summenanpassung

10.1 Summenänderung nach Index

Zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres erhöhen oder vermindern sich die Versicherungssummen für versicherte Sachen (siehe Ziffer 1) zur Anpassung an Wertänderungen der versicherten Sachen und für Ertragsausfall (siehe Ziffer 6) entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat.

Der Prozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September festgestellte und veröffentlichte Index.

10.2 Information über Änderungen

Die gemäß Ziffer 10.1 berechneten Versicherungssummen werden auf volle 100 EUR aufgerundet. Die neuen Versicherungssummen und der geänderte

Beitrag werden dem Versicherungsnehmer jeweils bekannt gegeben.

10.3 Tarifbeiträge

Die aus den Versicherungssummen gemäß Ziffer 10.2 sich ergebenden erhöhten Beiträge dürfen die im Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeiträge nicht übersteigen. Diese Grenze gilt jedoch nur, wenn sich die neuen Tarifbeiträge auf eine unveränderte Gruppe versicherbarer Risiken beziehen.

10.4 Vorsorgeversicherung

Solange eine Anpassung der Versicherungssummen vereinbart ist, erhöhen sich vom Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die jeweiligen Versicherungssummen um einen Vorsorgebetrag von 10 %.

10.5 Unterversicherung

Die Bestimmungen über Unterversicherung (siehe Ziffer 11.5) bleiben unberührt.

10.6 Widerspruchsrecht

Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die geänderte Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer der Anpassung durch Erklärung in Textform widersprechen. Will der Versicherungsnehmer zugleich die Erklärung gemäß Ziffer 10.7 abgeben, so muss dies deutlich zum Ausdruck kommen.

10.7 Aufhebungsrecht

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform verlangen, dass die Bestimmungen über die Summenanpassung künftig nicht mehr anzuwenden sind.

10.8 Überversicherung

Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung wird durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt.

11 Umfang der Entschädigung

11.1 Entschädigungsberechnung

- a) Der Versicherer ersetzt
 - aa) bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhandengekommenen Sachen den Versicherungswert (siehe Ziffer 9) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;
 - bb) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.
- b) Öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wieder verwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) berücksichtigt, soweit
 - aa) es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden oder
 - bb) nicht auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum

Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt war.

Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung gemäß a) nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind.

- c) Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) und b) angerechnet.
- d) Versicherungsschutz für Kosten besteht gemäß den Vereinbarungen nach Ziffer 7.
- e) Abweichend von a) ersetzt der Versicherer bei Schäden durch mitversicherte "ergänzende Gefahren für Schäden an elektrotechnischen/elektronischen Anlagen und Geräten der Betriebseinrichtung (Elektronikgefahren)" (siehe Ziffer 4.3):
 - aa) maximal den Zeitwert, wenn für die versicherten Sachen serienmäßig erstellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind;
 - bb) an Teilen nach Ziffer 4.3.3 e), Akkumulatorenbatterien sowie Verbrennungsmotoren nur den Zeitwert (siehe Ziffer 9.1 b) oder unter den dort genannten Voraussetzungen nur den gemeinen Wert (siehe Ziffer 9.1 c);
 - cc) die Kosten für Teile gemäß Ziffer 1.5.3 b), d) und e) jedoch unter Abzug einer Wertverbesserung und nur, wenn diese zur Wiederherstellung einer Sache beschädigt oder zerstört und deshalb erneuert werden müssen;
 - dd) an Röntgen-Drehanoden-, Regel- und Glättungsrohren in Computertomographen den Schaden gemäß a) maximal jedoch den Neuwert gekürzt nach folgender Formel:
$$\text{Prozentsatz} = (100 \cdot P) / (PG \cdot XY)$$

Der Prozentsatz beträgt maximal 100 %.
Es bedeuten:
$$P = \text{Anzahl (einschl. Benutzung durch Vorbesitzer) der bis zum Eintritt des Schadens mit der betreffenden Röhre bereits vorgenommenen Abtastvorgänge (Scans) bzw. Betriebsstunden bzw. -monate, je nachdem worauf die Gewährleistung des Herstellers abgestellt ist.}$$

$$P_G = \text{Die vom jeweiligen Hersteller für die betreffende Röhre üblicherweise vereinbarte Gewährleistungsdauer (Standard-Gewährleistung) in Scans bzw. Betriebsstunden bzw. -monaten.}$$

$$X = \text{Faktor für die Höhe der Ersatzleistung bzw. der Gutschrift, die vom jeweiligen Hersteller üblicherweise (Standard-Gewährleistung) für die betreffende Röhre vereinbart wird:}$$
 - (a) volle Ersatzleistung/Gutschrift während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 1
 - (b) volle Ersatzleistung/Gutschrift für einen begrenzten Teil der Gewährleistungsdauer und anteilige Ersatzleistung/Gutschrift für die übrige Gewährleistungsdauer: Faktor 0,75
 - (c) anteilige Ersatzleistung/Gutschrift entsprechend erreichter bzw. nicht erreichter Betriebsdauer/-leistung während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 0,50

Y = Erstattungsfaktor

(a) Röntgen-Drehanodenröhren:
Faktor 2

(b) Regel- und Glättungsröhren:
Faktor 3
Falls es keine Standard-Gewährleistung gibt, wird die individuell vereinbarte Regelung sinngemäß angewendet;

ee) an allen anderen Röhren – vorbehaltlich der Regelung gemäß dd) – den Schaden gemäß a) maximal jedoch den Neuwert gekürzt nach folgender Tabelle:

Bezeichnung der Röhren	Verringerung der Entschädigung nach Benutzungsdauer	
	von	monatlich um
– Röntgen- oder Ventilröhren (nicht Medizintechnik)	6 Monaten	5,5 %
– Laserröhren (nicht Medizintechnik)		5,5 %
– Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik) bei Krankenhäusern, Röntgenologen oder Radiologen	12 Monaten	3,0 %
– Laserröhren (Medizintechnik)		3,0 %
– Kathodenstrahlröhren (CRT) in Aufzeichnungseinheiten von Foto- oder Lichtsätzen		3,0 %
– Thyatronröhren (Medizintechnik)		3,0 %
– Bildaufnahmeröhren (nicht Medizintechnik)		3,0 %
– Bildwiedergaberöhren (nicht Medizintechnik)		18 Monaten
– Hochfrequenzleistungsrohren	2,5 %	
– Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik) bei Teilröntgenologen	24 Monaten	2,0 %
– Stehanodenröhren (Medizintechnik)		2,0 %
– Speicherröhren		2,0 %
– Fotomultiplirröhren		2,0 %
– Ventilröhren (Medizintechnik)		1,5 %
– Regel- oder Glättungsröhren		1,5 %
– Röntgenbildverstärkerröhren		1,5 %
– Bildaufnahme- oder Bildwiedergaberöhren (Medizintechnik)		1,5 %
– Linearbeschleunigerrohren ...		1,5 %

ff) an Zwischenbildträgern den Schaden gemäß a) maximal den Neuwert vermindert um die bisherige Nutzung. Die bisherige Nutzung berechnet sich aus dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten Lebensdauer zu der vom Hersteller erwarteten Lebensdauer;

gg) an Zylinderköpfen, Zylinderbuchsen, einteiligen Kolben, Kolbenböden und Kolbenringen von Kolbenmaschinen den Schaden gemäß a) maximal jedoch den Neuwert abzüglich 10 % pro Jahr; höchstens jedoch 50 %.

f) Abweichend von a) ersetzt der Versicherer für Schäden durch die Gefahr Glasbruch (siehe Ziffer 4.2) die Wiederbeschaffungskosten für Sa-

chen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand. Soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist, ersetzt der Versicherer den gemeinen Wert; gemeiner Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.

11.2 Ertragsausfallschaden

a) Für Ertragsausfallschäden leistet der Versicherer Entschädigung nur, soweit dies besonders vereinbart ist.

Bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebes während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre.

b) Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach dem Zeitpunkt von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, als Folge der Unterbrechung oder Beeinträchtigung innerhalb der Haftzeit ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.

c) Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Wertaufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung oder Beeinträchtigung erwirtschaftet worden wären.

d) Gebrauchsbedingte Abschreibungen auf Sachen, die dem Betrieb dienen, sind nicht zu entschädigen, soweit die Sachen infolge des Sachschadens nicht eingesetzt werden.

11.3 Neuwertanteil

Ist die Entschädigung zum Neuwert vereinbart, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um

a) bewegliche Sachen, die zerstört wurden oder abhandengekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wieder zu beschaffen. Nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; an Stelle von Maschinen und Geräten können Maschinen und Geräte beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist;

b) bewegliche Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.

11.4 Zeitwertschaden

a) Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen gemäß den Bestimmungen über den Versicherungswert festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.

b) Für sonstige Sachen nach Ziffer 9.4 erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den gemeinen Wert (siehe Ziffer 9.1 c)) übersteigt, einen Anspruch nur, soweit für die Verwendung der Entschädigung die Voraussetzungen gemäß Ziffer 11.3 erfüllt sind und die Wiederherstellung notwendig ist.

11.5 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.

Diese Regelungen zur Unterversicherung gelten nur bei Schäden, die 10 % des Gesamtbetrages der Versicherungssummen übersteigen, in jedem Fall aber ab einem Schadenbetrag von 100.000 EUR:

a) Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung nach Ziffer 11.1 und 11.2 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Ist die Entschädigung für einen Teil der in einer Position versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird die Entschädigung nach Ziffer 11.1 entsprechend gekürzt.

b) Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen.

c) Die Bestimmungen über die Selbstbeteiligung nach Ziffer 11.7 und Entschädigungsgrenzen nach Ziffer 11.8 sind im Anschluss an a) und b) anzuwenden.

d) Bei Berechnung einer Unterversicherung sind auch die nach Ziffer 8.3 außerhalb des Versicherungsortes versicherten Sachen (Außenversicherung) zu berücksichtigen.

11.6 Versicherung auf Erstes Risiko

Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird bei diesen Positionen keine Unterversicherung berücksichtigt.

11.7 Selbstbeteiligung

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach Ziffer 11.8 sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.

11.8 Entschädigungsgrenzen

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

a) bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;

b) bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen;

c) bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung; Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

11.9 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

11.10 Definition Versicherungsfall

Unter einem Versicherungsfall sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache innerhalb von 72 Stunden anfallen.

Dies gilt nicht für die Gefahren Feuer (siehe Ziffer 3 a)) und Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub (siehe Ziffer 3 b)).

12 Wiederherbeigeschaffte Sachen

12.1 Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer oder der

Versicherer dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform anzuzeigen.

12.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

12.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

- Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

12.4 Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Ziffer 12.2 oder 12.3 bei ihm verbleiben.

12.5 Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

12.6 Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

12.7 Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

13 Veräußerung der versicherten Sachen

13.1 Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

- Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
- Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
- Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

13.2 Kündigungsrechte

- Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.
- Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Schriftform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung, ausgeübt wird.
- Im Falle der Kündigung nach a) und b) haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrages.

13.3 Anzeigepflichten

- Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
- Abweichend von b) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

14 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

14.1 Fälligkeit der Entschädigung

- Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.
- Der über den gemeinen Wert hinausgehende Teil der Entschädigung für Anschauungsmodelle, Prototypen, Ausstellungsstücke sowie ty-

pengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

14.2 Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach Ziffer 14.1 b) oder Ziffer 14.1 c) geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

14.3 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- die Entschädigung ist, soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird, seit Anzeige des Schadens zu verzinsen;
- der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat;
- der Zinssatz liegt ein Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 % und höchstens bei 6 % Zinsen pro Jahr;
- die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

14.4 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Ziffer 14.1, Ziffer 14.3 a) und Ziffer 14.3 b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

14.5 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten, Wissensvertreter oder Wissenserklärungsvertreter aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
- eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

15 Sachverständigenverfahren

15.1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

15.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

15.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren

Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

15.4 Feststellung

15.4.1 Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- c) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

15.4.2 Bei Ertragsausfallschäden müssen die Feststellungen der Sachverständigen Folgendes enthalten:

- a) Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr;
- b) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit ohne die versicherte Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes entwickelt hätten;
- c) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit infolge der versicherten Unterbrechung oder Beeinträchtigung gestaltet haben;
- d) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Ertragsausfallschaden beeinflussen.

Die Sachverständigen haben in den Gewinn- und Verlustrechnungen die Bestimmungen zum Ertragsausfallschaden zu berücksichtigen. Alle Arten von Kosten sind gesondert auszuweisen; die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen.

15.4.3 Bei Mietausfallschäden müssen die Feststellungen der Sachverständigen Folgendes enthalten:

- a) den versicherten Mietausfall;

- b) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Mietausfallschaden beeinflussen.

15.5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Auf Grund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung. Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie nicht nur erheblich verzögern.

15.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen.

Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

15.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht behrirt.

16 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsabschluss

16.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Abschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

16.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

- a) Vertragsänderung
Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

- b) Rücktritt und Leistungsfreiheit
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 16.1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

- c) Kündigung
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 16.1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

- d) Ausschluss von Rechten des Versicherers
Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (a), zum Rücktritt (b) und zur Kündigung (c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.
- e) Anfechtung
Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

16.3 Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (Ziffer 16.2 a), zum Rücktritt (Ziffer 16.2 b) oder zur Kündigung (Ziffer 16.2 c) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

16.4 Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (Ziffer 16.2 a), zum Rücktritt (Ziffer 16.2 b) und zur Kündigung (Ziffer 16.2 c) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

16.5 Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung der Ziffern 16.1 und 16.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versiche-

rungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

16.6 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (Ziffer 16.2 a), zum Rücktritt (Ziffer 16.2 b) und zur Kündigung (Ziffer 16.2 c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

17 Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor und nach dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschriften

17.1 Sicherheitsvorschriften

Vor Eintritt des Versicherungsfalls hat der Versicherungsnehmer als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten

17.1.1 im Hinblick auf alle versicherten Gefahren

- a) die versicherten Räume genügend häufig zu kontrollieren; dies gilt auch während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (z. B. Betriebsferien);
- b) mindestens wöchentlich Duplikate von Daten und Programmen zu erstellen, sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Fristen zur Datensicherung üblich sind. Diese sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können;
- c) über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können. Dies gilt nicht für Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie für Sammlungen, wenn der Wert dieser Sachen insgesamt 3.000 EUR nicht übersteigt. Dies gilt ferner nicht für Briefmarken;

17.1.2 im Hinblick auf die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub

- a) alle Öffnungen (z. B. Fenster und Türen) in dem Betrieb oder in Teilen des Betriebes verschlossen zu halten, solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesen Betriebsteilen ruht;
- b) alle bei der Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen (Sicherungen sind z. B. Schlösser von Türen oder Behältnissen, Riegel, Einbruchmeldeanlagen (siehe spezielle Sicherheitsvorschriften unter e)) uneingeschränkt gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen, solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesen Betriebsteilen ruht; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen;
- c) nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungsort oder für ein Behältnis das Schloss unverzüglich durch ein gleichwertiges zu ersetzen;
- d) Registrierkassen, elektrische und elektronische Kassen sowie Rückgeldgeber nach Geschäftsschluss zu entleeren und offen zu lassen.
- e) Einbruchmeldeanlagen
Ist als Schutzmaßnahme vereinbart, dass die im Versicherungsvertrag bezeichneten Räume

und Behältnisse durch eine Einbruchmeldeanlage der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art (System) überwacht werden, so werden die nachstehenden Vorschriften Vertragsbestandteil:

- aa) Es muss sich um eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannte Einbruchmeldeanlage (EMA) handeln.
- bb) Der Versicherungsnehmer hat
 - die Einbruchmeldeanlage nach den Vorschriften des Herstellers zu bedienen und stets in voll gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten;
 - die Einbruchmeldeanlage jeweils scharf zu schalten, solange die Arbeit in dem Betrieb ruht; vertragliche Abweichungen bedürfen der Textform;
 - die Einbruchmeldeanlage durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Errichterfirma oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma in vergleichbarer Weise jährlich warten und regelmäßig inspizieren zu lassen, und zwar
 - EMA Klasse A jährlich;
 - EMA Klasse B halbjährlich;
 - EMA Klasse C vierteljährlich;
 - Störungen, Mängel oder Schäden unverzüglich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma beseitigen zu lassen;
 - während jeder Störung oder Gebrauchsunfähigkeit der Einbruchmeldeanlage die in Satz 1 genannten Räume und Behältnisse durch einen dort ununterbrochen anwesenden Wächter bewachen zu lassen;
 - Änderungen an der Einbruchmeldeanlage nur durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma vornehmen und dabei ausschließlich Teile und Geräte des im Versicherungsvertrag genannten Systems verwenden zu lassen;
 - dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Einbruchmeldeanlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten;
 - bei Aufschaltung der Einbruchmeldeanlage auf ein durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen Änderungen der vereinbarten Interventionsmaßnahmen dem Versicherer innerhalb einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen.
- cc) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in b) genannten Obliegenheiten, so kann der Versicherer nach Maßgabe der Regelungen der Ziffer 17.4 ganz oder teilweise leistungsfrei und nach Ziffer 17.5 zur Kündigung berechtigt sein.
Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Ziffer 18.

17.1.3 im Hinblick auf die Gefahr Leitungswasser

- a) die versicherten wasserführenden Anlagen und Einrichtungen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;
- b) nicht genutzte wasserführende Anlagen und Einrichtungen abzusperrn, zu entleeren und entleert zu halten;
- c) während der kalten Jahreszeit alle Räume genügend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrn, zu entleeren und entleert zu halten;
- d) ortsfeste Wasserlöschanlagen mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen;

17.1.4 im Hinblick auf die Gefahren Sturm und Hagel

die Gebäude, in denen sich die versicherten Sachen befinden, insbesondere Dächer und außen an den Gebäuden angebrachte Sachen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;

17.1.5 im Hinblick auf die weiteren Elementargefahren Überschwemmung und Rückstau Abflussleitungen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt freizuhalten und vorhandene Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten;

17.1.6 im Hinblick auf die ergänzenden Gefahren für Schäden an elektrotechnischen/elektronischen Anlagen und Geräten der Betriebseinrichtung durch Diebstahl aus Kraftfahrzeugen

Fenster sowie das Dach zu schließen und Türen zu verschließen;

17.1.7 für die Transportgefahren dafür Sorge zu tragen, dass

- a) der Fahrer des Transportmittels im Besitz einer hierfür gültigen Fahrerlaubnis ist;
- b) nur Transportmittel verwendet werden, die für die Aufnahme und Beförderung der Güter geeignet sind, sich in einem den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Zustand befinden und polizeilich zugelassen sind;
- c) die zugelassene Ladefähigkeit nicht überschritten wird;
- d) zur Vermeidung eines Diebstahles das Transportmittel unter Anwendung sämtlicher vorhandener Sicherungseinrichtungen ordnungsgemäß gesichert ist;
- e) zur Vermeidung eines Diebstahles nach Aufbruch des Transportmittels bei mit Planen versehenen Transportmitteln die geschlossene Plane durch Ketten und Schloss oder durch eine andere, mindestens gleich sichere Art am Transportmittel befestigt ist;
- f) zur Vermeidung eines Diebstahles während der Nachtzeit (von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) zusätzlich zu d) und e) das Transportmittel in einer verschlossenen Einzelgarage, einer bewachten oder abgeschlossenen Sammelgarage, auf einem bewachten Parkplatz oder in Ermangelung solcher Gelegenheiten auf einem umfriedeten Hof eines bewohnten Grundstücks oder einer Fabrik sich befindet oder dauernd beaufsichtigt wird;

- g) Sachen ordnungsgemäß und beanspruchungsgerecht verpackt sowie sachgemäß verladen und gesichert sind.

17.2 Weitere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalls

Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor Eintritt eines Versicherungsfalls, die der Versicherungsnehmer neben den vereinbarten Sicherheitsvorschriften (siehe Ziffer 17.1) stets zu erfüllen hat, sind die Einhaltung aller gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften. Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen die zuständige Behörde in Textform zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht.

17.3 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

17.3.1 Bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls hat der Versicherungsnehmer

- a) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- b) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- c) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
- d) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
- e) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- f) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
- g) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
- h) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- i) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
- j) für zerstörte oder abhandengekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhandengekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.

17.3.2 Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach Ziffer 17.3.1 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

17.4 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Ziffern 17.1, 17.2 oder 17.3 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

17.5 Kündigung durch den Versicherer bei Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine der in Ziffer 17.1 und in Ziffer 17.2 genannten Obliegenheiten, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

18 Besondere gefahrerhöhende Umstände

18.1 Begriff der Gefahrerhöhung

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat. Eine Änderung eines gefahrerheblichen Umstandes liegt z. B. dann vor, wenn von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird, Neu- oder Erweiterungsbauten durchgeführt werden oder ein Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird.
- c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
- d) Konkreter Fall einer anzeigespflichtigen Gefahrerhöhung:
Werden Räumlichkeiten, die oben, unten oder seitlich an den Versicherungsort angrenzen, dauernd oder vorübergehend nicht mehr benutzt, liegt eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung vor.

18.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

- a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

18.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

- a) Kündigungsrecht
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 18.2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffern 18.2 b) und 18.2 c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- b) Vertragsänderung
Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.
Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

18.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 18.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

18.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 18.2 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziffern 18.2 b) und 18.2 c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen

sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

- c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
- aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangt.

19 Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrages

19.1 Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrages zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

19.2 Dauer und Ende des Vertrages
Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

Der Vertrag verlängert sich mit dem Ablauf der Vertragslaufzeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn nicht bis zum jeweiligen Ablauftermin der anderen Vertragspartei eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

Während der ursprünglich vereinbarten Vertragslaufzeit kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf kündigen, ohne dass eine Frist einzuhalten ist. Mit Beginn des ersten Verlängerungsjahres kann der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist jeweils zum Ende eines Versicherungsmonats in Textform kündigen.

Der Versicherer kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres in Textform kündigen.

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

19.3 Wegfall des versicherten Interesses
Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

20 Beiträge, Versicherungsperiode

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag im Voraus gezahlt. Entsprechend der Vereinbarung über laufende Zahlungen umfasst die Versicherungsperiode einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr. Bei einem Einmalbeitrag ist die Versicherungsperiode die vereinbarte Vertragsdauer, jedoch höchstens ein Jahr.

21 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrages, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

21.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrages

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Ist ein anderer, späterer Zeitpunkt vereinbart und im Versicherungsschein angegeben und obige Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheins abgelaufen, so ist der Beitrag unverzüglich zum vereinbarten Zeitpunkt zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

21.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Ziffer 21.1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

21.3 Leistungsfreiheit des Versicherers
Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach Ziffer 21.1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrages eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

22 Folgebeitrag

22.1 Fälligkeit

- a) Ein Folgebeitrag wird zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.
- b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

22.2 Schadenersatz bei Verzug

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrages in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

22.3 Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

- a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrages auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Beiträge, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leis-

tungsfreiheit und Kündigungsrecht – auf Grund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.

- b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrages oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

- c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung in Textform kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

22.4 Zahlung des Beitrages nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Für Versicherungsfälle, die nach dem Zugang der Kündigung aber vor erfolgter Beitragszahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz (siehe Ziffer 22.3 b).

23 SEPA-Lastschriftmandat als Geschäftsgrundlage/Kündigungsrecht bei Widerruf

23.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

- a) Voraussetzung und Geschäftsgrundlage für den Abschluss des Versicherungsvertrages ist, dass der Versicherer vom Versicherungsnehmer oder von einer anderen Person zum Einzug der jeweils fälligen Beiträge von dessen/deren Bankkonto im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens ermächtigt wurde und diese Ermächtigung aufrechterhalten wird. Zur Sicherstellung des erfolgreichen Beitragseinzugs im SEPA-Lastschriftverfahren hat der Versicherungsnehmer dafür Sorge zu tragen, dass sein Konto zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages eine ausreichende Deckung aufweist.
- b) Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer Zahlungsaufforderung des Versicherers (in Textform) erfolgt.

23.2 Kündigungsrecht bei Widerruf des SEPA-Lastschriftmandates

Wird das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen, so kann der Vertrag vom Versicherer zum Ende des laufenden Versicherungsmonats außerordentlich gekündigt werden.

23.3 Änderung des Zahlungsweges

Kann der fällige Beitrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift von dem/der Kontoinhaber/in bzw. deren Bankinstitut trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben, ist der Versicherer hinsichtlich der offenen und zukünftig fällig werdenden Beiträge berechtigt, vom Versicherungsnehmer die Beitragszahlung außerhalb des SEPA-Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Begleichung der rückständigen sowie zukünftig fällig werdenden Beiträge auf einem alternativen Zahlungsweg erst verpflichtet, wenn er hierzu vom Versicherer in Textform aufgefordert wurde.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschriftzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

24 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

24.1 Allgemeiner Grundsatz

- a) Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrages zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

24.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

- a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrages zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beiträge zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.
- b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
- c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.
- d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrages verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

25 Beitragsanpassung

Bei Erhöhung der sich aus dem Tarif ergebenden Beitrages ist der Versicherer berechtigt, für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverträge, den Beitrag mit Wirkung vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an bis zur Höhe des neuen Tarifbeitrages anzuheben. Eine solche Beitragsanpassung wird nur wirksam, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Änderung unter Kenntlichmachung des Unterschiedes zwischen altem und neuem Beitrag spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilt und den Versicherungsnehmer in Textform über sein Kündigungsrecht informiert.

Der Versicherungsnehmer kann im Fall der Beitragsanpassung den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragsanpassung wirksam werden würde. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

Vermindert sich der Tarifbeitrag, verpflichtet sich der Versicherer, den Beitrag vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an auf die Höhe des neuen Tarifbeitrages zu senken.

26 Überversicherung

26.1 Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrages der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnen würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

26.2 Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

27 Mehrere Versicherer

27.1 Definition

Mehrfache Versicherung liegt vor, wenn eine versicherte Sache gegen dieselbe Gefahr durch mehrere Verträge versichert ist. Wird bezüglich desselben Interesses bei einem Versicherer der entgehende Gewinn, bei einem anderen Versicherer der sonstige Schaden versichert liegt ebenfalls eine Mehrfachversicherung vor.

27.2 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und der Versicherungsumfang anzugeben.

27.3 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Ziffer 27.2) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in Ziffer 17 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

27.4 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen. Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
- c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

27.5 Beseitigung der Mehrfachversicherung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrages auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist. Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrages werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.
- b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

28 Versicherung für fremde Rechnung

28.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versiche-

rungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

28.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

28.3 Kenntnis und Verhalten

- a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant, Wissensvertreter oder Wissensklärungsvorteiler des Versicherungsnehmers ist.
- b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

29 Übergang von Ersatzansprüchen

29.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

29.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

30 Kündigung nach dem Versicherungsfall

30.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.

Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

30.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Textform zu kündigen.

30.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

31 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

31.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

- a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
- b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, verzichtet der Versicherer bis zum Entschädigungsbetrag von 5.000 EUR auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles und auf eine Leistungskürzung. Für den 5.000 EUR übersteigenden Teil des Entschädigungsbetrages ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

31.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

32 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

32.1 Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle oder an die Hauptverwaltung des Versicherers gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

32.2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines

eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

32.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziffer 32.2 entsprechend Anwendung.

33 Vollmacht des Versicherungsvertreters

33.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

33.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

34 Dritte, deren Kenntnis und Verhalten dem Versicherungsnehmer zugerechnet wird (z. B. Repräsentanten)

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten, Wissensvertreter und Wissensklärungsvorteiler zurechnen lassen.

35 Bedingungsänderung

Der Versicherer ist berechtigt, einzelne Regelungen dieser Versicherungsbedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung), wenn die Voraussetzungen nach den Ziffern 35.1 bis 35.3 erfüllt sind.

35.1 Unwirksamkeit einzelner Regelungen

Die Regelung in diesen Versicherungsbedingungen ist unwirksam geworden durch folgende Ereignisse:

- ein Gesetz, auf dem die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen, ändert sich oder
- es ergeht höchstrichterliche Rechtsprechung, die den Versicherungsvertrag unmittelbar betrifft oder
- es ergeht eine konkrete, individuelle, den Versicherer bindende Weisung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden im Wege eines bestandskräftigen Verwaltungsakts.

Das gilt auch, wenn eine im Wesentlichen inhaltsgleiche Regelung in den Versicherungsbedingungen eines anderen Versicherers durch eines der genannten Ereignisse unwirksam geworden ist.

35.2 Störung des Gleichgewichts zwischen Leistung und Gegenleistung

Durch die Unwirksamkeit ist eine Vertragslücke entstanden, die das bei Vertragsschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße stört, und es besteht

keine konkrete gesetzliche Regelung zum Füllen der Lücke.

35.3 Keine Schlechterstellung

Die angepassten Regelungen dürfen den Versicherungsnehmer als einzelne Bedingungen oder im Zusammenwirken mit anderen Bedingungen des Vertrages nicht schlechter stellen als die bei Vertragsabschluss vorhandenen Regelungen.

35.4 Durchführung der Anpassung

Die nach den Ziffern 35.1 bis 35.3 zulässigen Änderungen werden dem Versicherungsnehmer in Textform bekannt gegeben und erläutert. Sie finden Anwendung, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Änderung sechs Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilt und ihn in Textform auf sein Kündigungsrecht nach Ziffer 35.5 hinweist.

35.5 Kündigung

Macht der Versicherer von seinem Recht zur Bedingungsanpassung Gebrauch, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung des Versicherers kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherer wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsanpassung.

36 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

37 Sonderfälle der Schadenfeststellung bei gedehnten Versicherungsfällen im Zusammenhang mit einem Wechsel des Versicherers

Tritt nach einem unmittelbaren¹ Wechsel der Gewerbe-Sachversicherung zur Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG (Nachversicherer) ein Schaden ein, dessen genauer Entstehungszeitpunkt (erstes Einwirken des versicherten Risikos auf eine versicherte Sache) der Versicherungsnehmer auch durch ein Gutachten nicht bestimmen kann, so ist die Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG als Nachversicherer ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn im Umfang des bei ihr bestehenden Vertrages für die Entschädigungsleistung eintrittspflichtig. Soweit sich im Rahmen der Ermittlungen der Zeitpunkt des Schadeneintritts klar feststellen lässt, ist der Versicherer leistungspflichtig, in dessen Vertragslaufzeit der Schadeneintritt fällt.

38 Künftige Bedingungsverbesserungen

Ändert die Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG im Laufe der Versicherungsdauer für neue Versicherungsverträge die "*Barmenia-Versicherungsbedingungen für die Gewerbe-Sachversicherung (VGS)*" ausschließlich zu Gunsten der Versicherungsnehmer, ohne dass dafür ein Zusatzbeitrag berechnet wird, so gelten diese neuen Bedingungen ab ihrem Gültigkeitstag auch für diesen Vertrag für alle ab diesem Zeitpunkt neu eintretenden Leistungsfälle.

39 Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen

Der Versicherer, die Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG, garantiert, dass die Leistungen der dieser Versicherung zu Grunde liegenden "*Barmenia-Versicherungsbedingungen für die Gewerbe-Sachversicherung (VGS)*" in keinem Punkt schlechter sind, als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) empfohlenen Bedingungen (Stand 01.04.2014).

40 Zuständiges Gericht

40.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

40.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

40.3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

41 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

42 Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten (Versicherungsmonate). Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

43 Sanktions-/Embargoklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

¹ Versicherungsschutz wird ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt.